

Gewerbeaufsicht Jahresbericht Arbeitsschutz 2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der
Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise,
Porträt Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
© Wirtschaftsministerium/Katja Bartolec,
Porträt Frau Ministerin Thekla Walker
© Umweltministerium/Regenscheit

Veröffentlichung Im Internet abrufbar unter:
wm.baden-wuerttemberg.de,
um.baden-wuerttemberg.de oder
gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

ISSN 2195-8386

Jahresbericht Arbeitsschutz der Gewerbeaufsicht 2020

INHALTSÜBERSICHT

Bericht der Gewerbeaufsicht

Vorwort	7
1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT	11
1.1 Organisation	11
1.2 Personalentwicklung	13
1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen	15
2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	17
2.1 Mutterschutz	17
2.2 Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie im Arbeitsschutz.....	29
3 TÄTIGKEITSBERICHTE	35
3.1 Arbeitsschutzgesetz.....	35
3.2 Arbeitsstättenverordnung	40
3.3 Betriebssicherheitsverordnung.....	42
3.4 Gefahrstoffverordnung	46
3.5 Strahlenschutz	49
3.6 Mutterschutz	60
3.7 Heimarbeitsschutz.....	65
3.8 Arbeitszeitrecht	68
4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN	69
4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht	69
4.2 ZSV - Dienstleister für die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg.....	71
5 Anhang.....	75

Tabellen

1	Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg	77
2	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	77
3.1	Dienstgeschäfte in Betrieben	78
3.2	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	81
3.3	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	81
4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	82
5	Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz	83
6	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes	84

Anlage

1	Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)	85
---	--	----



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2020 hat sich die Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht weitgehend auf die Eindämmung der Corona-Pandemie konzentriert. Die integrative Aufgabenwahrnehmung hat es ermöglicht, Arbeitskapazitäten, die eigentlich für den Immissionsschutz, den betrieblichen Umweltschutz und den stofflichen Gefahrenschutz vorgesehen waren, zu Gunsten des Arbeitsschutzes zu übertragen. Aufgaben im Bereich Genehmigungen wurden routinemäßig weitergeführt.

Bei der Bewältigung der Corona-Pandemie war und ist die Gewerbeaufsicht bei den Regierungspräsidien und in den Stadt- und Landkreisen ein wichtiger Pfeiler des staatlichen Maßnahmenpakets zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Im Jahr 2020 mussten einerseits die verschärften Vorgaben für den Infektionsschutz am Arbeitsplatz an die betroffenen Personenkreise kommuniziert, andererseits deren Einhaltung auch vor Ort überwacht werden. Dabei galt es, die Balance zu wahren zwischen dem staatlichen Kontrollauftrag im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht.

Auch die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht mussten in kürzester Zeit die neuen Vorgaben zum Infektionsschutz übernehmen. Wie in Produktions-, Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben wurden die gewohnten Arbeitsabläufe fast von heute auf morgen umgekrempelt. Es wurden Home-Office-Lösungen geschaffen

und Besprechungen mit Unternehmen oder Fortbildungen als Videokonferenzen abgehalten. Soweit es für eine Verwaltung mit einem gesetzlichen Überwachungsauftrag möglich war, wurden Außendiensttätigkeiten den Vorgaben des Infektionsschutzes entsprechend durchgeführt.

Die ursprünglich für das Jahr 2020 geplanten fachlich wichtigen Themen in den Bereichen Immissionsschutz, betrieblicher Umweltschutz und stofflicher Gefahrenschutz mussten zu Gunsten der Überwachung der betrieblichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weitgehend zurückgestellt werden. „Corona“ bildete kurzfristig den Rahmen für eine strukturierte und abgestimmte Vorgehensweise der Gewerbeaufsicht. Die Schwerpunkte lagen auf Sammelunterkünften auf Baustellen und in der Landwirtschaft sowie auf der Fleischindustrie und auf Kassenarbeitsplätzen.

Zudem wurden die vorbereiteten Arbeiten für die dritte Periode der „Gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie“ weitergeführt und die Anforderungen durch die Nationale Arbeitsschutzkommission „NAK“ konkretisiert. Mit dem Beginn der Kontrollen ist voraussichtlich ab Frühjahr 2022 zu rechnen.

Trotz oder gerade wegen der „Corona-Pandemie“ wünschen wir Ihnen, dass der vorliegende Jahresbericht einen interessanten Überblick über das vielfältige Aufgabenspektrum der Gewerbeaufsicht gibt.

An dieser Stelle möchten wir allen Beschäftigten der Gewerbeaufsicht im Land für ihren Einsatz danken. Jede und jeder von ihnen hat einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet. Dieser Bericht ist zudem Anlass, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den zugelassenen Überwachungsstellen sowie den Verantwortlichen für Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz in den Betrieben für ihre Kooperationsbereitschaft zu danken, ohne die der gemeinsame Erfolg nicht möglich gewesen wäre.



Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL,
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus



Thekla Walker MdL,
Ministerin für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Bericht der Gewerbeaufsicht

1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT

1.1 ORGANISATION

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung. Im Berichtszeitraum sind keine organisatorischen Änderungen erfolgt.

Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben allein den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein fünftes Industriereferat, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist örtlich unterschiedlich geregelt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Wirtschaftsministerium, WM) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Die Marktüberwachung ist beim Regierungspräsidium Tübingen in der Abteilung Marktüberwachung für das gesamte Land Baden-Württemberg gebündelt.

Der Medizinische Arbeitsschutz ist dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA) zugeordnet, das organisatorisch als Abteilung 9 im Regierungspräsidium Stuttgart ressortiert. In der „Kompetenzstelle Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement - BGM“ berät der „Staatliche gewerbeärztliche Dienst“ die Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitsmedizin und der Arbeitspsychologie. Für die Arbeitsfelder Arbeitspsychologie und betriebliches Gesundheitsmanagement wurde dafür ein eigenes Sachgebiet geschaffen. Eine Übersicht über die Tätigkeit des Staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes gibt der Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg, der auf dessen Internetseite unter www.gesundheitsamt-bw.de abrufbar ist.

Eine Schlüsselfunktion hat die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen inne, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform in einem nicht öffentlichen Intranet zur Verfügung stellt. Für weitere Informationen zur ZSV wird auf deren Bericht im Teil 4.2 verwiesen. Der informationstechnische Support des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das EDV-Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unterstützt die Aufgabenwahrnehmung in den Vollzugsbehörden und Ministerien u. a. durch fachliche Stellungnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und messtechnische Hilfestellung. Die Ausstattung der „Kompetenzstelle Arbeitsschutz“ bei der LUBW macht es möglich, chemische Einwirkungen (z. B. durch Gefahrstoffe) und physikalische Einwirkungen (z. B. durch Lärm) am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Darüber hinaus wird die Erfassung der GDA-Arbeitsprogramme (Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie) mittels WIBAS fachlich begleitet, die Ergebnisse der landesweiten GDA-Erfassung validiert und an die bundesweite Koordinierungsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkommission übermittelt.

Beitrag des Umweltministeriums

1.2 PERSONALENTWICKLUNG

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

Landesweit sind in der Gewerbeaufsicht 580 ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Personal in den Regierungspräsidien und Kreisen nimmt seine Aufgaben integrativ wahr, das heißt, der Arbeitsschutz und Umweltschutz wird in den Betrieben durch eine einzelne Aufsichtsperson überwacht und betreut.

Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Neustellen befinden sich derzeit 51 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht beträgt knapp 44 %, eine Steigerung von 4 % gegenüber dem Vorjahr.

Im September 2016 hat das Umweltministerium ein Gutachten zur „Weiterentwicklung der baden-württembergischen Umweltverwaltung“ mit dem Ziel vorgelegt, eine leistungsfähige, effiziente und kompetente Umweltverwaltung in Baden-Württemberg zu sichern. Von den Gutachtern wurden neben der Empfehlung einer personellen Stärkung auch Vorschläge für strukturelle Verbesserungen erarbeitet. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde im Jahr 2017 begonnen.

Einarbeitung und Fortbildung

Im Bereich der Landesverwaltung wurde für die Gewerbeaufsicht, gemeinsam mit den Bereichen Naturschutz sowie Wasser- und Bodenschutz, ein neues Einarbeitungsjahr für die Nachwuchskräfte eingeführt. Ziel des Einarbeitungsjahres

ist es, die Nachwuchskräfte intensiv und praxisnah auf die bevorstehenden Aufgaben in der Gewerbeaufsicht vorzubereiten. Im Rahmen des Einarbeitungsjahres erfolgen Praxisphasen sowohl bei den Regierungspräsidien als auch auf der Ebene der Landratsämter. Durch die zentrale Einarbeitung können einheitliche Standards sichergestellt und die einzelnen Behörden entlastet werden.

Die fortlaufende Weiterentwicklung der Fachfortbildung für die Gewerbeaufsicht ist ein wichtiger Prozess, um der sich stetig ändernden Rechtslage sowie der Aufgabenvielfalt im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht zu begegnen. Dieses betrifft sowohl die Einarbeitung neuer Nachwuchskräfte als auch die kontinuierliche fachliche Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen in der Gewerbeaufsicht.

Interkommunale Zusammenarbeit

In drei Verbünden wurde eine „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Bereich der Gewerbeaufsicht eingerichtet, bei der zwei bis drei Landkreise bestimmte Aufgaben kreisübergreifend in einer gemeinsamen Einheit bündeln ohne dabei die Zuständigkeiten zu verlagern. Hierbei können durch die fachliche Konzentrierung eine höhere Spezialisierung und damit ein effizienter Verwaltungsvollzug unterstützt werden.

Kompetenznetzwerk Gewerbeaufsicht

Nach dem Motto „Aus der Praxis, für die Praxis“ ist ein Kompetenznetzwerk für die Gewerbeaufsicht in Entwicklung, das im ersten Quartal 2021 gestartet werden soll. Erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus dem Vollzug sollen bei den vielen verschiedenen Fragestellungen der Gewerbeaufsicht fachlich beratend tätig sein. Ziel ist es, dass innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung vorhandene Fachwissen leichter zugänglich zu machen und eine behördenübergreifende gegenseitige Unterstützung zu fördern.

Wissensplattform

Über die Wissensplattform soll zukünftig das bisher über das Intranet der Gewerbeaufsicht zur Verfügung stehende Angebot der Zentralen Stelle zur Vollzugsunterstützung am Regierungspräsidium Tübingen (ZSV) bereitgestellt sowie weiter ausgebaut und an die neuen Anforderungen angepasst werden. Die geplante

neue gemeinsame Wissensplattform mit dem Naturschutz und dem Bereich Wasser und Boden befindet sich nach der Konzeptphase nun in der Umsetzungsphase.

Die Besetzung der zusätzlichen Stellen für die Gewerbeaufsicht ist im Wesentlichen abgeschlossen. Das zusätzliche Personal sowie die Maßnahmen zur Stärkung der Umweltverwaltung Baden-Württemberg kommen aufgrund der integrativen Aufgabenwahrnehmung in der Gewerbeaufsicht auch dem Vollzug des Arbeitsschutzes zugute.

Beitrag des Umweltministeriums

1.3 ZIELVEREINBARUNGEN UND FACHLICH WICHTIGE THEMEN

**Beratung, Unterstützung beim „Wiederauffahren“ und Überwachung der Betriebe zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-Covid 19-Virus mit
Schwerpunktbildung auf Baustellen, in Sammelunterkünften nach ArbStättV
und in Großschlachtereien**

...und dann kam Corona

Im Frühjahr 2020 erreichte die Corona-Pandemie auch Baden-Württemberg. Die Schwerpunkte des Jahresprogramms für die Gewerbeaufsicht wurden in Abstimmung mit dem Umweltministerium pausiert und entsprechend abgeändert. In enger Abstimmung mit dem Sozialministerium und anderen Ressorts wurden eine Reihe von Corona-Verordnungen zum Schutz der Beschäftigten und der Allgemeinheit für bestimmte Branchen veröffentlicht. Zudem wurden Erlasse für Kassenarbeit und Baustellen festgelegt, um die Ansteckung am Arbeitsplatz und damit die Ausbreitung der Corona-Infektionen in diesen Arbeitsstätten zu vermeiden.

Als weiterer Schwerpunkt für Infektionen am Arbeitsplatz stellten sich Gemeinschaftsunterkünfte von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft sowie Baustellen heraus. Diese bildeten einen weiteren Schwerpunkt für eine Besichtigungsaktion. Als Schlachthöfe als Verursacher von Corona-Infektionen am Arbeitsplatz bekannt wurden, wurden in 12 Betrieben dieser Branche Betriebsbesichtigungen gemeinsam mit dem staatlichen gewerbeärztlichen Dienst durchgeführt. In Unterkünften der Beschäftigten in Schlachthöfen, die nicht unter die Arbeitsstättenverordnung fielen, wurden zusammen mit dem Gesundheitsdienst Begehungen durchgeführt. Insgesamt fanden in verschiedenen Branchen rund 300

Besichtigungen zum Schwerpunkt Corona statt. Viele Bedienstete der Gewerbeaufsicht in den unteren Verwaltungsbehörden unterstützten zudem das Gesundheitsamt bei der Kontaktverfolgung.

Die Arbeitsweise der Gewerbeaufsicht in den 48 Arbeitsschutzbehörden des Landes wurde regional an die Corona-Situation angepasst. Beispielsweise wurden feste Teams gebildet, die wochenweise im Wechsel am Dienort und im Home-Office arbeiteten. Häufig wurden die Außendienste auf dringend erforderliche Besichtigungen und Vor-Ort-Termine begrenzt. In vielen Fällen fand die Beratung der Betriebe oder die Erhebung von Informationen telefonisch, postalisch oder elektronisch statt.

Abschließend ist anzumerken, dass die Fortbildungen zu Beginn der Corona-Pandemie zunächst eingestellt und verschoben werden mussten. Ab Mitte des Jahres konnten dann Fortbildungen im Online-Format angeboten werden, so dass die Aus- und Fortbildung der Gewerbeaufsicht kontinuierlich fortgeführt werden konnte. Durch die Umstellung auf Online-Formate konnte sogar mitunter einer größeren Anzahl an Personen die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ermöglicht werden.

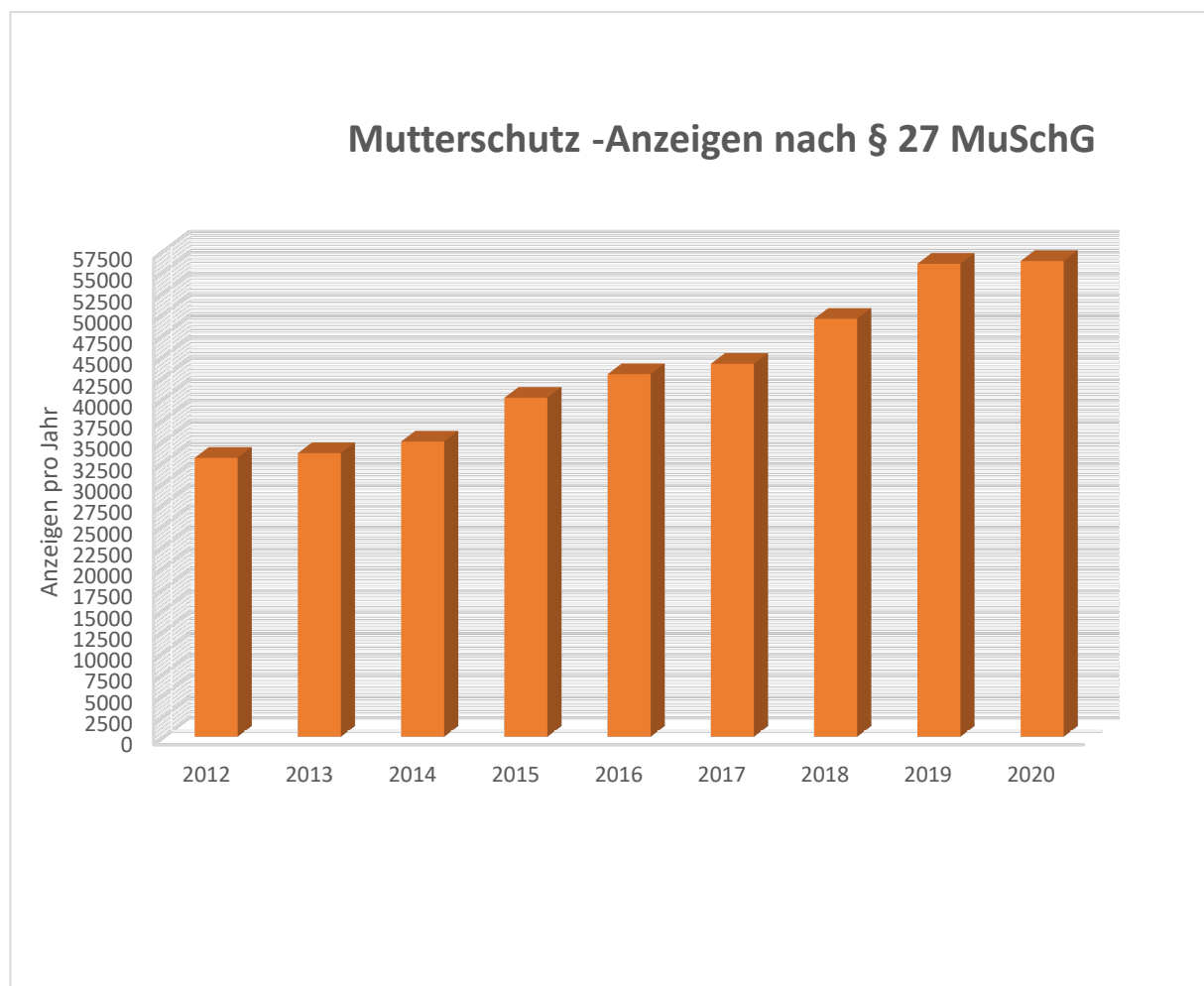
Beitrag des Wirtschaftsministeriums

2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1 MUTTERSCHUTZ

Fachgruppe Mutterschutz

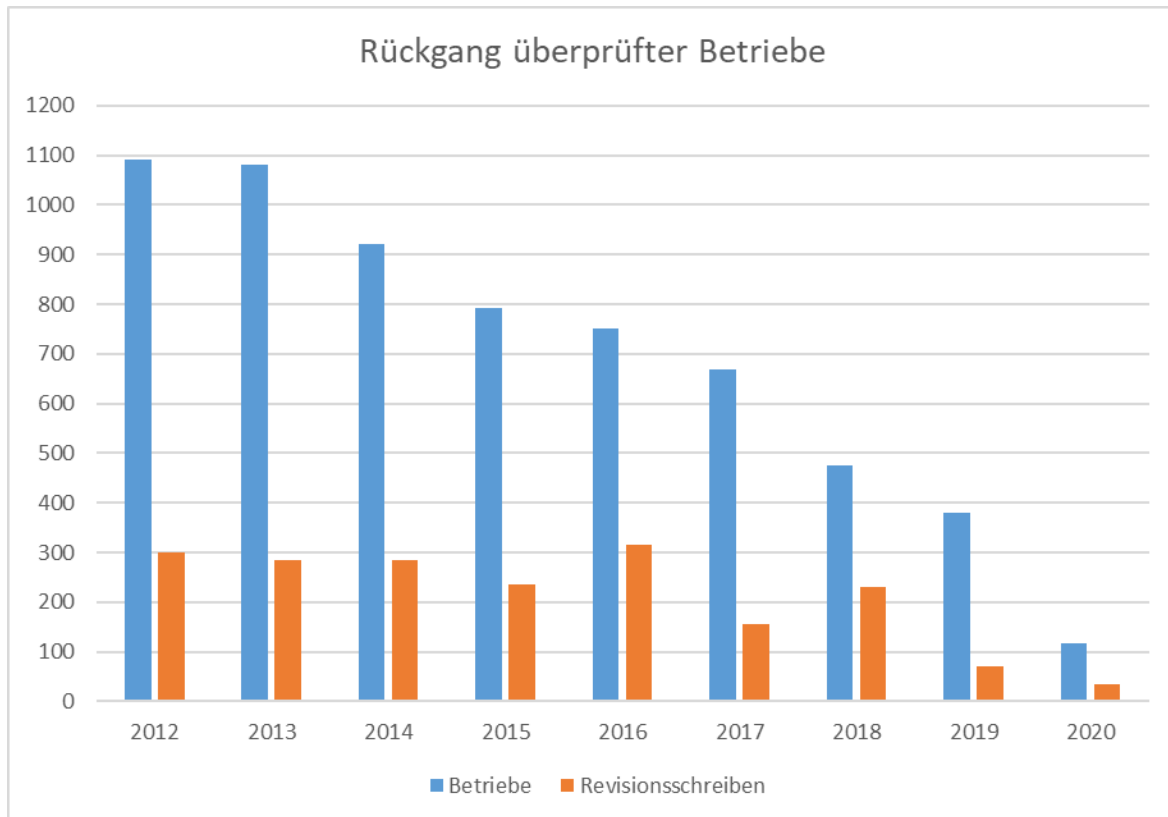
Für die Überwachung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Baden-Württemberg sind die vier Regierungspräsidien zuständig. Im Jahr 2020 hat sich die Zahl der Schwangerschaftsmeldungen durch den Arbeitgeber erneut um 0,6 % erhöht. Bei den Regierungspräsidien sind insgesamt 56.205 Meldungen eingegangen. Durch das zum 1.1.2018 novellierte Mutterschutzgesetz muss weiterhin mit einer Steigerung der Zahlen gerechnet werden.



Die Anzahl der überprüften Betriebe ist aufgrund des Arbeitsanfalls durch die Bearbeitung der Meldungen auf 118 Überprüfungen zurückgegangen, das

entspricht 68,9 %. Der Beginn der Pandemie am 11. März 2020 hat zusätzlich zu einer Verringerung der Überprüfungen beigetragen.

Die Revisionsschreiben sind um 51,4 % weiter gesunken. Es mussten insgesamt 34 Revisionsschreiben erstellt werden. Bußgeldbescheide mussten in drei Fällen erlassen werden.



Ein Tätigkeitsschwerpunkt liegt wie bisher im Bereich des Gesundheitswesens. Am 11. März 2020 erklärt die WHO die bisherige Epidemie mit der Viruserkrankung unter dem Namen Covid-19 zur weltweiten Pandemie. Es erfolgen einschneidende Veränderungen für die gesamte Bevölkerung und somit auch für die schwangeren Frauen.

Der erneute Rückgang bei den Betriebsbesichtigungen hängt sicher auch mit der Pandemie zusammen. Trotzdem müssen wir diesen Abwärtstrend stoppen und die Kurve wieder nach oben ansteigen lassen.

Auch die Prävention nimmt nach wie vor einen nicht unwesentlichen Teil der Aufgaben der Fachgruppe Mutterschutz in Anspruch.

Novellierung des Mutterschutzgesetzes zum 1.1.2018 und deren Auswirkungen 2020

Durch die Novellierung des Mutterschutzgesetzes und das Inkrafttreten zum 1.1.2018 setzten sich auch im Jahr 2020 die weitgehenden Veränderungen fort.

Die Pandemie führt zu einer neuen Arbeitsweise, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kamen sozusagen über Nacht ins Homeoffice und mussten sich den neuen Maßstäben anpassen.

Die geplanten Fortbildungsveranstaltungen wurden in Online-Termine umgewandelt, nach den ersten Anfangsschwierigkeiten klappten die Termine mit Skype oder Webex dann doch gut. Es fehlte der persönliche Austausch, aber so hielt man wenigstens die Themen und den Kontakt im Kreis der Kolleginnen und Kollegen.

Im Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) wurde auf Bundesebene ein Empfehlungspapier im Ad-hoc-AK Stillschutz erarbeitet, ebenso verschiedene Projektskizzen zur Gefährdungsbeurteilung, zu körperlicher Belastung und schwangerschaftsrelevanten Infektionserregern.

Weiterhin arbeiten die Vertreterinnen und Vertreter des Regierungspräsidiums und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg in den Unterausschüssen, Ausschüssen und dem Hauptausschuss auf Bundesebene mit. Im Frühjahr 2020 wurde eine Ärztin des staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes in den „UA II Stoffliche Gefährdungen“ berufen.

Im Frühjahr 2020 hat sich das Innenministerium zum Thema Onlinezugangsgesetz (OZG) an das Wirtschaftsministerium gewandt um ein Pilotprojekt zu starten. Es wurde die „Benachrichtigung für die Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen gemäß § 27 Mutterschutzgesetz“ ausgewählt, da es sich hierbei um rund 55.000 Benachrichtigungen im Jahr handelt. Der Pilot wurde zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Regierungspräsidien und dem Wirtschaftsministerium gestartet und war bis Ende 2020 noch in Arbeit.

Das Thema Digitalisierung im Mutterschutz wurde ebenfalls angestoßen. Das Serviceportal wurde zusammen mit dem Regierungspräsidium erarbeitet und vertraglich über den Ablauf festgelegt. Damit ist ein erster Schritt in die Digitalisierung im Mutterschutz gelungen.



Quelle: Hirurg, iStockphoto

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Tätigkeitsstatistik der Regierungspräsidien 2020

Tätigkeitsbericht - Prävention -	Berichtsjahr 2020
Anzeigen nach § 27 MuSchG insgesamt	56.205
Beamtinnen	3.384
Schülerinnen und Studentinnen	590
Sonstige Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2	52.231
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2b Sonn- und Feiertag	620
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2c getaktete Arbeit	19
Anträge nach § 28 insgesamt	165
Zustimmungen nach § 28 (20-22 Uhr)	145
sonstige Ablehnungen nach § 28 (20-22 Uhr)	0
Ablehnung aufgrund unvollständiger Unterlagen	0
Rücknahmen	20
Vorläufige Untersagung der Beschäftigung n. § 28 Abs. 2 (1)	4
Ausnahmen nach § 29	12
Anzahl überprüfter Arbeitsplätze	118
Revisionsschreiben nach Arbeitsplatzrevisionen	34
Anordnungen	0
Klageverfahren	0
Bußgeldbescheide	3
Summe der Geldbußen	555

Kündigungsanträge § 17 MuSchG (bezogen auf Personen)	Anzahl	Gründe	
		verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vorangegangenen Jahr	24	11	13
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	194	33	161
Ablehnungen	7	3	4
Zustimmungen	115	5	110
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	63	28	35
Erledigung durch Aktenabgabe an KVJS	30	4	26
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	6	2	4
Noch nicht erledigte Anträge	30	8	22

Kündigungsanträge § 18 BEEG (bezogen auf Personen)	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vergleichbarem Berichtszeitraum	37	5	32
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	452	25	427
Ablehnungen	1	1	0
Zustimmungen	246	2	244
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	145	15	130
Erledigung des KVJS durch Aktenabgabe an RP	27	3	24
Widerspruchsverfahren	8	2	6
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	1	0	1
Noch nicht erledigte Anträge	30	4	26

Kündigungsanträge § 5 Pflegezeitgesetz 2020	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vergleichbarem Berichtszeitraum	0	0	0
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	4	0	4
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	2	0	2
Widerspruchsverfahren	2	0	2
Klageverfahren	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz am Regierungspräsidium Stuttgart

Infektionsgefährdung

Zentrales Thema in der Beratungstätigkeit der Fachgruppe Mutterschutz war in 2020 die Infektionsgefährdung schwangerer Frauen durch das Corona-Virus am Arbeitsplatz. In Abstimmungen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Landesgesundheitsamt und den anderen Regierungspräsidien wurde bereits im März ein Informationsschreiben zur „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)“ veröffentlicht. Es soll sowohl Arbeitgeber als auch schwangere Frauen bezüglich des besonderen Arbeitsschutzes beraten und aufklären. Dabei wurde vor allem auf Arbeitsplätze mit einem erhöhten Infektionsrisiko eingegangen, wie in den Bereichen des Gesundheitswesens, des Einzelhandels und im Dienstleistungsbereich. Sowohl von Seiten der Arbeitgeber als auch der schwangeren Frauen hat die Fachgruppe dabei sehr viel positive Rückmeldung erhalten, für die Unterstützung bei der Frage welche Schutzmaßnahmen bei Schwangeren erforderlich sind. Ebenso kam von Seiten der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Gynäkologinnen und Gynäkologen sehr viel positive Rückmeldung, da die klaren Vorgaben das Vorgehen in den Betrieben und gerade auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens erleichtert.

Das Info-Schreiben wurde im Juni und im Dezember aktualisiert und den neuen Erkenntnissen und dem Infektionsgeschehen angepasst.

Die telefonische Beratung von Arbeitgebern, schwangeren Frauen, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und Gynäkologinnen und Gynäkologen hat sehr stark zugenommen und einen wesentlichen Teil der Arbeit der Fachgruppe bestimmt.

Für alle Fragen zum Corona-Virus hat das Landesgesundheitsamt eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Im Rahmen dieser Beratung konnten schwangere Beschäftigte auf das Info-Schreiben verwiesen werden.

Im laufenden Jahr wird es sehr wichtig werden, zu welchem Zeitpunkt und bei welchen Randbedingungen die zusätzlichen Beschäftigungseinschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie, sukzessive wieder gelockert werden können.

Hinweise zur Tätigkeitsstatistik

Zu den statistischen Zahlen sind im Besonderen anzumerken:

- 2020 wurden nur 45 Betriebsrevisionen zum besonderen Arbeitsschutz für schwangere und stillende Frauen durchgeführt. Die meisten davon im ersten Quartal. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im weiteren Jahresverlauf weitgehend auf die Revision von Arbeitsplätzen verzichtet und auf die telefonische Betreuung umgestellt, um keine zusätzliche Gefährdung in die Betriebe zu tragen.
- Die Zahl der Anträge auf ausnahmsweise Zulassung einer Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz (§ 17 MuSchG) lag mit 64 auf demselben Niveau wie 2018 (mit 66). 2019 lag die Anzahl mit 73 Anträgen etwas höher.
- Arbeitgeber, Dienstherren, Schulen bzw. Hochschulen haben die Fachgruppe über die Beschäftigung von schwangeren Frauen zu benachrichtigen. Die Zahl der Benachrichtigungen fiel mit 21.850 etwas geringer als 2019 aus.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz am Regierungspräsidium Freiburg

Hinweise zur Tätigkeitsstatistik

Die Anzahl der Benachrichtigungen über die Beschäftigung einer schwangeren Frau hat sich wiederum gegenüber dem Vorjahr gesteigert. Im Berichtsjahr 2020 gingen 11.085 Benachrichtigungen ein. Die Anzahl der Meldungen steigerte sich gegenüber dem Vorjahr um 8 %.

Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte

Die grassierende Corona-Pandemie verursachte eine Verunsicherung der schwangeren Arbeitnehmerinnen und auch der Arbeitgeber. Daraus resultierte ein erhöhter Beratungsbedarf, dem die Fachgruppe Mutterschutz in zahlreichen telefonischen Gesprächen und Email-Anfragen nachkam. Der von den Fachgruppen Mutterschutz des Landes Baden-Württemberg erarbeitete Informationsflyer zu Corona erwies sich dabei als wertvolle Hilfe. Dieser lieferte den Fragestellern grundlegende Informationen zur Beschäftigung schwangerer Frauen. Vielfach ging es um Einzelfallentscheidungen, in der die Fachgruppe den Arbeitgeber oder die Arbeitnehmerin beraten hatte. Viele Fragen mussten bspw. zur Tragedauer von Masken oder zum Beschäftigungsverbot bei personennahen Tätigkeiten beantwortet werden, da infolge der Pandemie viele schwangere Frauen im Gesundheitswesen, Einzelhandel, Schule und in der Kinderbetreuung freigestellt wurden. Im Zeitraum von März bis Mai und November bis Jahresende konnten aufgrund des Pandemiegeschehens keine Außendiensttätigkeiten durchgeführt werden. Auch eine im März 2020 geplante Infoveranstaltung zum Thema Mutterschutz für Erzieherinnen musste leider kurzfristig abgesagt werden.

Arbeitsplatzüberprüfungen, Beratungsgespräche und Tätigkeitsstatistik

Im Juni liefen die Arbeitsplatzüberprüfungen zunächst vorsichtig vereinzelt wieder an. Insgesamt wurden 46 Arbeitsplätze überprüft. Die in der Tätigkeitsstatistik erfasste Anzahl an Revisionsschreiben, die aufgrund der erhaltenen Benachrichtigungen oder fehlenden Angaben dokumentiert wurden, umfasst jedoch nur einen Bruchteil der tatsächlichen schriftlich gestellten, weiteren Anforderungsschreiben, da zunehmend per Mail Anfragen und Mitteilungen eingegangen sind. Diese wurden dann in der Regel ebenfalls auf diesem Weg beantwortet. Auch aus der Vielzahl der geführten telefonischen Beratungsgespräche ergaben sich Sachverhalte, die unmittelbar

geregelt bzw. auf die unmittelbar reagiert werden musste. Ergaben sich daraus Nachfragen oder Anforderungen unsererseits, wurden diese zügig auch per Mail übermittelt. Aus Umweltschutzgründen werden diese jedoch nicht ausgedruckt und durchlaufen damit nicht den üblichen Weg über die Registratur. In der Folge werden diese nicht in der Tätigkeitsstatistik dokumentiert.

Die geschätzte Anzahl dieser Revisionsschreiben, die auf diesem Weg an die Arbeitgeber versendet wurden, beträgt ca. 680. Um einen Überblick in der Fachgruppe über die Anzahl geführten Telefonate zu erhalten, wurden die ein- und ausgehenden Telefonate numerisch erfasst, dabei wurden über 2.000 Telefonate verzeichnet. Daraus lässt sich ablesen, dass sich die Beratung mit Überwachung verstärkt in den Innendienst verlagert hat.

Schwerpunkt Schule

Im Bereich Schule gab es sowohl bei den Schulleiterinnen und Schulleitern als auch bei den Lehrerinnen sehr viel Verunsicherung. Bei Bedarf wurden die Schulleitungen und staatlichen Schulämter konkreter über die entsprechenden Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilungen und Einsatzmöglichkeiten im Präsenzunterricht beraten. Dazu wurde auch ein Schreiben an die Abt. 7 des Regierungspräsidiums Freiburg versandt. Dies war aus Sicht der Fachgruppe notwendig, da viele Schulleitungen von einer Freiwilligkeit der schwangeren Lehrerin als einzige Voraussetzung zur Lehrtätigkeit im Präsenzunterricht ausgegangen sind. Unsere Beratung führte in den meisten Fällen dazu, dass aufgrund der geforderten Gefährdungsbeurteilung von der Durchführung des beabsichtigten Präsenzunterrichts Abstand genommen wurde. In Einzelfällen konnte jedoch die Erstellung einer differenzierten Gefährdungsbeurteilung dies ermöglichen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz am Regierungspräsidium Tübingen

Hinweise zur Tätigkeitsstatistik

Die Geburtenrate ist laut den Medien insgesamt etwas ansteigend. Daher hat auch die Anzahl der Benachrichtigungen nach § 27 Mutterschutzgesetz in 2020 weiterhin zugenommen. Wir hatten im 1. Halbjahr bereits 5652 Benachrichtigungen (4190 in

2018 und 4350 in 2019) und für das gesamte Jahr ca. 8881 Benachrichtigungen (7700 in 2018 und 8527 in 2019).

Davon waren 225 Benachrichtigungen für schwangere Beamtinnen (480 in 2019).

Die geringe Zahl könnte damit zusammenhängen, dass im Regierungsbezirk Tübingen noch nicht alle staatlichen Verwaltungen über die Benachrichtigungspflicht für schwangere Beamtinnen informiert sind.

Auch die Anzahl der Benachrichtigungen für Studentinnen ist leicht rückläufig (59 in 2020 und 89 in 2019).

Kündigungsanträge und Klage

Die Anzahl der Kündigungsanträge für schwangere Frauen (bzw. Beschäftigte in Elternzeit, die erneut schwanger sind) bleibt nahezu gleich (insgesamt 27 in 2017, 28 in 2018, 29 in 2019 und bisher 27 in 2020).

Acht Anträge hatten verhaltensbedingte Begründungen zum Gegenstand. Zumindest ein Antrag war mit einem sehr hohen Maß an Schriftverkehr zwischen den Parteien verbunden.

Ende 2020 ging noch eine Klage gegen eine Zulässigkeitserklärung zur Kündigung ein, da die endgültige Betriebsschließung einer Pizzeria vom Rechtsanwalt der Schwangeren angezweifelt wurde. Da aus den Unterlagen des Regierungspräsidiums zumindest zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Fortführung ersichtlich gewesen ist, ist davon auszugehen, dass die Klage zurückgezogen oder abgewiesen wird.

Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Auch im Sachgebiet Mutterschutz war Corona arbeitsbestimmend. Bereits Mitte März hatte der Ausschuss für Mutterschutz in einem Ad-hoc Arbeitskreis erste Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 veröffentlicht. Die Fachgruppe Mutterschutz in Baden-Württemberg hatte daraufhin mit Stand 24.03.2020 ein erstes Infoblatt zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Corona-Virus veröffentlicht. Die ersten Grundlagen waren hier:

- Keine Beschäftigung in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung aufgrund von häufigen Personenkontakten (z. B. Kinderbetreuung oder Verkauf).
- Keine Beschäftigung, wenn eine Einhaltung der Mindestabstände schwierig ist (z. B. medizinischer Bereich).

Dieses Infoblatt wurde im Laufe des Jahres mehrmals aktualisiert und an die wechselnden Gegebenheiten wie die Wiedereröffnung zahlreicher Einrichtungen angepasst. Durch die im fortlaufenden Jahr erneut ansteigenden Infektionszahlen und damit einer Erhöhung des Risikos für Schwangere mussten die Infos erneut angepasst werden. Nachdem zunächst aufgrund erster Informationen aus China davon ausgegangen wurde, dass eine Corona-Infektion für Schwangere kein erhöhtes Risiko darstellt wurde schnell klar, dass Schwangere doch besonders geschützt werden sollten. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Festlegung von Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere Frauen durch die Fachgruppe Mutterschutz.

Schwangere Frauen dürfen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie eine Schutzausrüstung tragen müssen, wenn das Tragen für sie für eine Belastung darstellt. Da nun in vielen Bereichen das Tragen einer Maske verpflichtend vorgegeben ist, wurde von der Fachgruppe Mutterschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesgesundheitsamt die gesundheitlichen Auswirkungen auf Schwangere aufgrund des erhöhten Atemwiderstandes geprüft. Im Ergebnis führte dies im aktuellen (Stand 15.12.20) Infoblatt dazu, dass die Tragezeit von Masken (Alltagsmaske / FFP2 Maske) auf 30 Minuten am Tag begrenzt wurde, d. h., dass an Arbeitsplätzen, an denen während eines Großteils der Arbeitszeit eine Maske getragen werden muss nach derzeitigem Stand keine Schwangere beschäftigt werden kann.

Dies wiederum führte insbesondere für den Schulbereich zu Problemen. Hier wurde seit Herbst eine Maskentragepflicht im Unterricht in den weiterführenden Schulen vorgegeben, die natürlich auch für die schwangeren Lehrerinnen galt. Nach den Vorgaben der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien durften die schwangeren Lehrerinnen nicht mehr im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Durch ein Schreiben des Kultusministeriums wurden die Schulleitungen informiert, dass aus dessen Sicht schwangere Lehrerinnen auf freiwilliger Basis am Präsenzunterricht mit Maske teilnehmen könnten.

Die Regierungspräsidien mussten dann die Schulleitungen darauf hinweisen, dass entgegen dem Schreiben des Kultusministeriums auf Arbeitsschutzmaßnahmen, die vom Gesetz vorgegeben sind, auch auf freiwilliger Basis nicht verzichtet werden kann und dass die schwangeren Lehrerinnen dann auch gegen deren Willen nicht im Präsenzunterricht arbeiten können, da hier das Infektionsrisiko in den meisten Fällen zu hoch sei. Dies führte dann in vielen Fällen zu Diskussionen mit den Schulverwaltungen, da dies ja im Widerspruch zum Schreiben des Kultusministeriums stand.

Die Schulleitungen mussten in diesem Zusammenhang auch erneut auf die Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen hingewiesen werden. Diese sind in vielen Schulen nach wie vor nicht vorhanden.

Arbeitszeit nach 20 Uhr

Auch die Tatsache, dass Arbeitszeiten nach 20 Uhr und damit Elternabende von Schwangeren nicht ohne unsere Genehmigung durchgeführt werden dürfen führt nach wie vor in diesem Bereich zu Unmut und Unverständnis.

Außendienste

Da in vielen Bereichen wie Verkauf, Kinderbetreuung, Friseur, medizinische Berufe usw. die meisten Schwangeren aufgrund der Corona-Vorgaben freigestellt waren, sind Außendienste zur Überprüfung der Einhaltung der Beschäftigungsbeschränkungen nur sehr begrenzt erfolgt. Insbesondere im Herbst und Winter fanden Überprüfungen zum Schutz der Beschäftigten ausschließlich durch Telefonate statt.

Informationsveranstaltungen

Leider mussten auch alle Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber zur Umsetzung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes, insbesondere zur Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, entfallen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Tübingen

2.2 ARBEITSMEDIZIN UND ARBEITSPSYCHOLOGIE IM ARBEITSSCHUTZ

Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten bei der Arbeit

Zahlen und Daten zu Berufskrankheit Nummer 3102 in Baden-Württemberg (BW) ab dem Jahr 1997

„Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“ stellen eine Berufskrankheit Nummer 3102 (BK 3102) dar, wenn sie durch eine versicherte Tätigkeit verursacht wurden.

Wie hat sich die BK 3102 ab dem Jahr 1997 in Baden-Württemberg entwickelt? Gibt es Trends? Welche Krankheiten mit und ohne Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) traten häufig auf? (Sämtliche Daten beziehen sich auf den Stand vom 04.01.2021).

Lag die Zahl der Anzeigen bei Verdacht einer BK 3102 in BW in den Jahren von 1997 bis 2016 meist deutlich unter 80, erreichte sie von 2017 bis 2019 jährlich jeweils mehr als 100 (Abb. 1) und fiel im Jahr 2020 wieder deutlich ab auf 70. Die Zahl bestätigter (best.) BK 3102 hat entsprechend zugenommen bzw. abgenommen, sie betrug ausgehend von den angezeigten Fällen über die Jahre ab 1997 hinweg ca. 61 %; schwere Erkrankungen mit einer MdE haben hingegen abgenommen. Unter den best. BK 3102 fanden sich überwiegend Beschäftigte, welche in der Land- und Forstwirtschaft oder sonst meistens im Freien tätig waren.

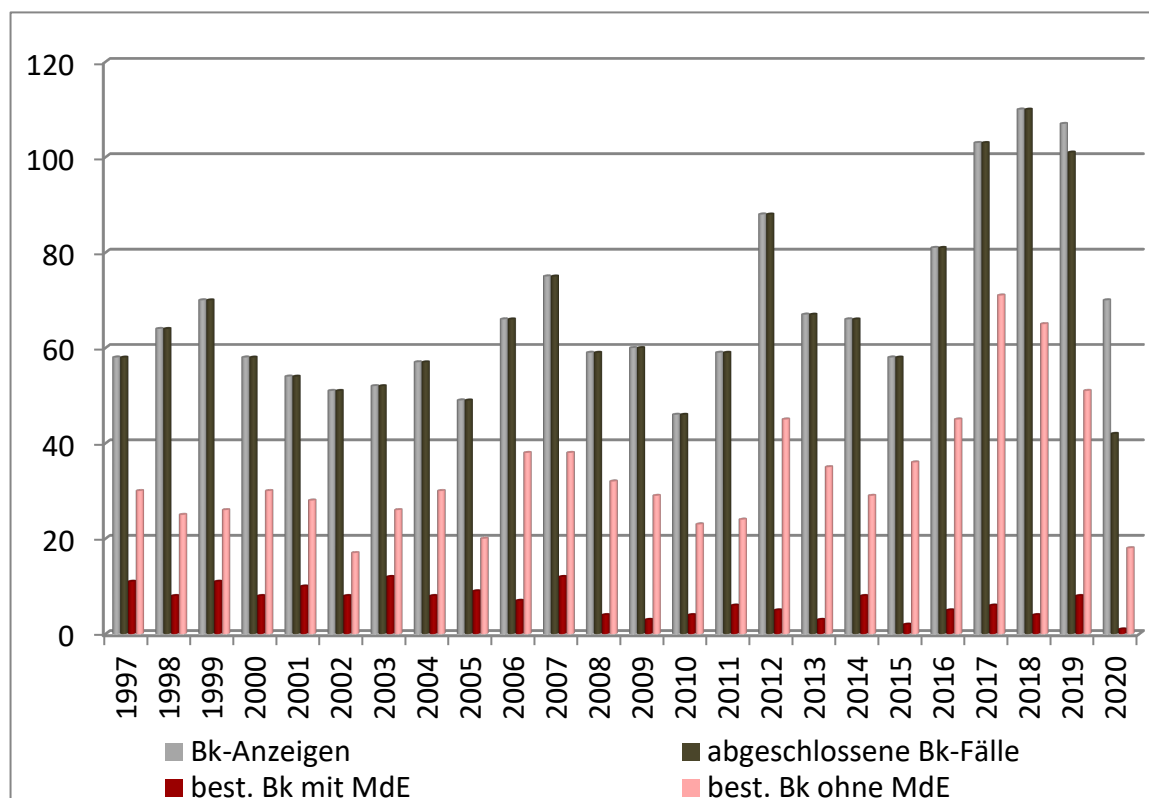


Abb. 1: BK 3102 in BW ab 1997

Welche Krankheiten fanden sich öfter unter den best. BK 3102? Eine Auswertung ab dem Jahr 2007 ergab in abnehmender Häufigkeit (Abb. 2):

- Borreliose, verursacht durch das Bakterium *Borrelia burgdorferi* oder *afzelii* oder *garinii*, wird beim Stich einer damit infizierten Zecke (*Ixodes ricinus*) übertragen. Borreliose kann in den Stadien I bis III verlaufen. Stadium I ist gekennzeichnet durch Allgemeinsymptome und ggf. Erythema migrans, Stadium II durch Karditis und Neuroborreliose, Stadium III durch Mono- bzw. Oligoarthritis, Akrodermatitis chronica atrophicans und chronische Encephalomyelitis.
- Hantavirus-Infektion wird übertragen durch Einatmen von erregerhaltigen Stäuben. Hantaviren werden durch Speichel, Urin und Kot symptomlos infizierter Mäuse und Ratten ausgeschieden und sind mehrere Tage infektiös. Die Krankheit verläuft sehr unterschiedlich von unbemerkt oder grippeähnlich mit hohem Fieber und Muskelschmerzen bis sogar lebensbedrohlich. Durch die Infektionskrankheit können Lungen und Nieren in Mitleidenschaft gezogen werden; die hier öfter auftretende Niereninsuffizienz ist jedoch nur vorübergehend.
- FSME Früh-Sommer-Meningo-Encephalitis, verursacht durch das FSME-Virus, welches beim Stich einer damit infizierten Zecke übertragen und eine Entzündung von Hirnhäuten und Gehirn hervorrufen kann. Prävention von FSME ist durch Impfung (aktive Immunisierung) möglich.
- Echinokokkose, Infektion über Magen-Darmtrakt durch Eier des *Echinococcus* (*E.*) *granulosus* (Hundebandwurm), *E. multilocularis* (Fuchsbandwurm). Zystenbildung in Leber, Lungen und anderen Organen, tritt solitär auf bei *E. granulosus* oder multipel bei *E. multilocularis*.
- Trichophytie, Kälberflechte, Infektionskrankheit der Haut durch Pilze der Gattung *Trichophyton*, wahrscheinlich häufigste Hautkrankheit bei Rindern insbesondere von Kälbern, welche auf den Menschen übertragbar ist.
- Sonstige Krankheiten mit mehr als fünf Fällen: Q-Fieber (zwölf Fälle), Psittakose (sechs Fälle), Leptospirose (sechs Fälle).

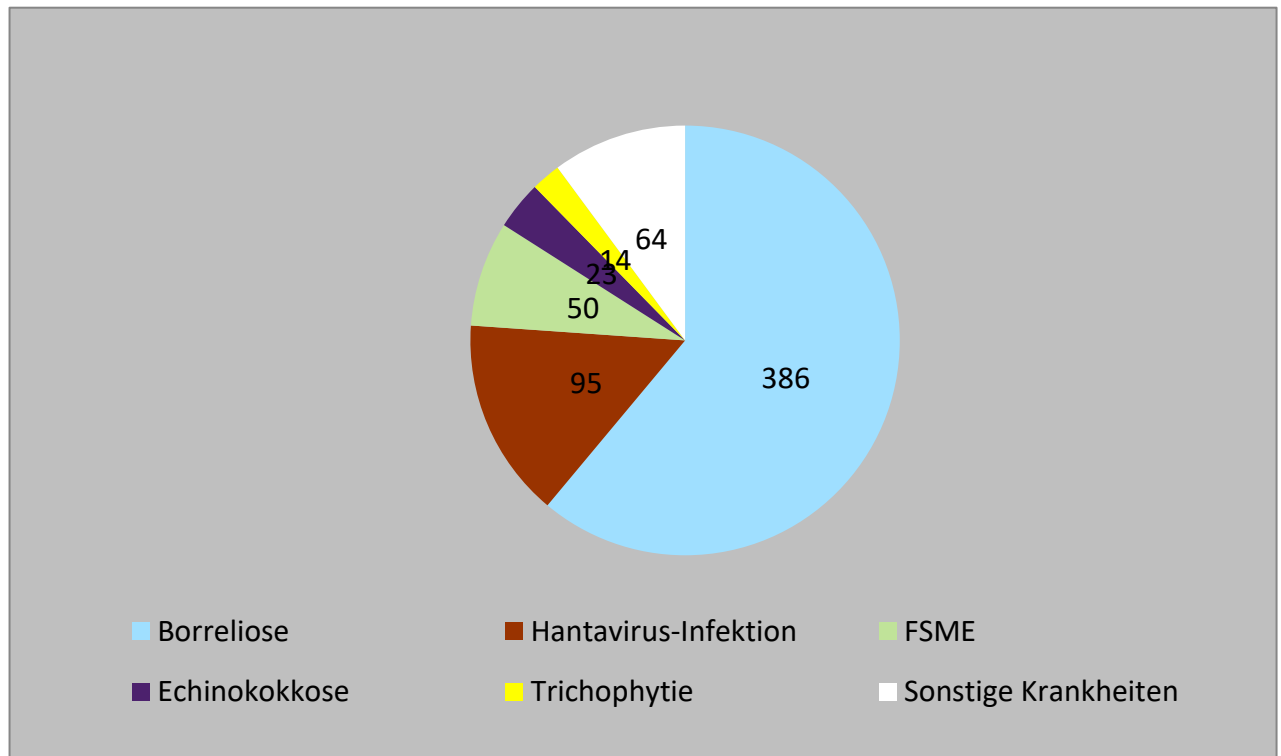


Abb. 2: Die fünf häufigsten Krankheiten unter den best. BK 3102 in BW, Anzahl kumuliert ab 2007

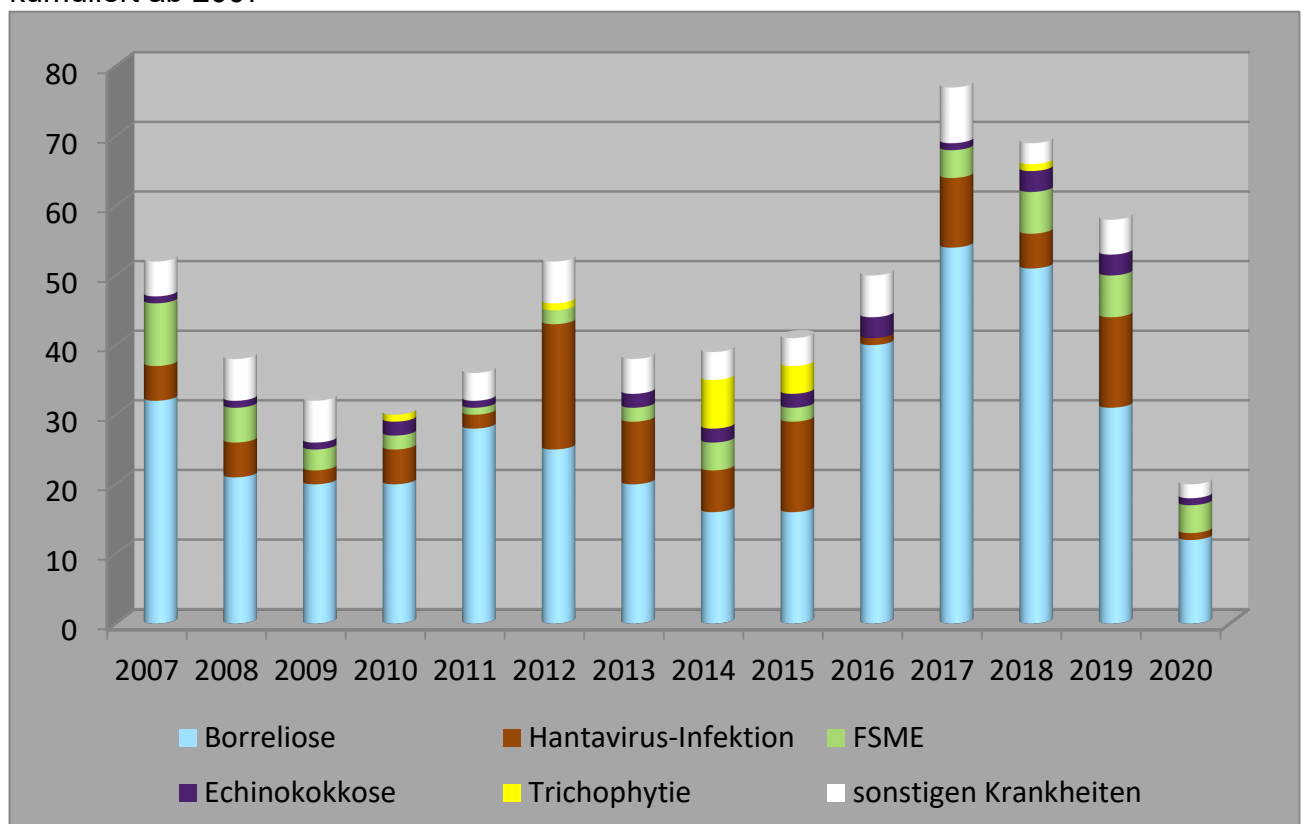


Abb. 3: Best. BK 3102 in BW mit den fünf häufigsten Krankheiten in den einzelnen Jahren ab 2007

Zusammenfassung

Beschäftigte, welche in freier Natur tätig sind oder direkten Umgang mit Tieren haben, sind infolge ihrer Arbeit häufiger als die übrige Bevölkerung von Krankheiten betroffen, welche von Tieren auf Menschen übertragbar sind und eine BK 3102 darstellen können. In den Jahren 2017 bis 2019 kam es in BW zu einem deutlichen Anstieg der Anzeigen bei Verdacht einer BK 3102 und der als BK bestätigten Fälle. Ab 2007 wurden die Krankheiten im Einzelnen erfasst. Am weitaus häufigsten fand man Borreliose. In abnehmender Häufigkeit folgten dann Hantavirus-Infektion, FSME, Echinokokkose, Trichophytie. Erfreulich ist, dass unter den als BK bestätigten Krankheiten solche mit schwerem Verlauf zurückgegangen sind. Borreliose, welche nicht impfpräventibel ist, hat jedoch bis 2017 zugenommen und ist weiter die am häufigsten beobachtete BK 3102.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 96

Arbeitspsychologie im Arbeitsschutz

Hotline „Arbeitspsychologie“

Tiefgreifende Veränderungen in der Arbeitswelt, wie Globalisierung, Digitalisierung, Klimaveränderungen stellen Herausforderungen für die Unternehmen und deren Beschäftigte in bisher nicht gekannten Ausmaßen dar. Fundamentale Veränderungen der Arbeitsverhältnisse vollziehen sich umfassend mit hoher Geschwindigkeit. Für die Menschen entstehen neue Arbeitsanforderungen, wie durch mehr Flexibilisierung, mobile Arbeit, die zu Unsicherheit und Ängsten führen. Und für die Unternehmen die Verantwortung, Arbeitsverhältnisse menschengerecht zu gestalten, um Gefahren für die Gesundheit vorzubeugen. Dabei so scheint es, wirkt die Corona-Pandemie als Beschleuniger dieser Prozesse. Die aktuelle Corona-Pandemie stellt als Einzelereignis bereits eine hohe psychische Belastung dar, verändert aber auch die Anforderungen an die Beschäftigten und Unternehmen dramatisch.

Zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht hat das Wirtschaftsministerium in Kooperation mit der Kompetenzstelle Arbeitspsychologie im Landesgesundheitsamt die „Hotline Arbeitspsychologie“ eingerichtet. Sie bietet Beratung und Begleitung bei

Betriebsbesichtigungen sowie bei der Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung. Es werden aber auch andere Akteure im Arbeitsschutz, wie zum Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte oder Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter beraten.

Die „Hotline Arbeitspsychologie“ kombiniert Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Arbeitsschutz unter der Pflicht zur Verschwiegenheit. Immer wieder wird ganz speziell die (arbeits-) psychologische Expertise angefragt. Unser Ziel dabei ist es, arbeitspsychologische Aspekte in die Gefährdungsbeurteilung, die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung sowie die Beurteilung der Arbeitsschutzorganisation einfließen zu lassen.

Zu diesem Zweck werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gewerbeaufsicht Grund- und Aufbauschulungen sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Die Hotline Arbeitspsychologie ist erreichbar unter:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt9/Ref96/Seiten/Kompetenzstelle_Arbeitspsychologie.aspx

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 96

3 TÄTIGKEITSBERICHTE

3.1 ARBEITSSCHUTZGESETZ

Arbeitsunfall durch Dacheinsturz

Während einiger Reparaturmaßnahmen auf dem Dach einer Produktionshalle gab das Dach plötzlich nach und stürzte unter den mit der Instandhaltung beauftragten Beschäftigten der betroffenen Firma ein.

Der Grund für die Reparaturarbeiten waren Undichtigkeiten, welche das Dach der Halle aufwies. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit einhergehenden geringeren Auftragslage entschied man sich, die Arbeiten in Eigenregie durchzuführen. Dafür wurden vier Mitarbeitende der Firma beauftragt, auf das Dach zu steigen und Schweißarbeiten durchzuführen.

Der Unfall ereignete sich, als die vier Beschäftigten den Kies auf dem Flachdach auf einen Haufen schoben, um die Schweißarbeiten an der darunterliegenden Abdichtung durchführen zu können. Das Dach stürzte unter der Last ein und drei der Beschäftigten fielen in die Produktionshalle hinunter.

Einer der Mitarbeitenden wurde aufgrund der schweren Verletzungen mit einem Rettungshubschrauber ins Krankenhaus gebracht.

Ursächlich für den Dacheinsturz war aller Wahrscheinlichkeit nach die Anhäufung des Schüttguts, welche die Traglast des Daches überstiegen hat.

Vermutlich hat ebenso die fehlende Fachkunde bezüglich der Dachdeckerarbeiten der Angestellten zum Einsturz beigetragen.

Absturzsicherungen waren nicht vorhanden.

Der Arbeitgeber konnte umfangreiche Gefährdungsbeurteilungen vorweisen.

Allerdings bezogen sich diese auf die Gefährdungen, welche sich durch die Tätigkeiten innerhalb der gewöhnlichen Arbeitsbereiche der Beschäftigten ergaben, nicht jedoch auf die Dacharbeiten.

Ähnlich verhält es sich mit den sicherheitstechnischen Unterweisungen, welche zwar jährlich durchgeführt werden, jedoch die außerplanmäßigen Arbeiten auf dem Dach nicht mit einschlossen.

Als Sofortmaßnahme wurde die Geschäftsführung angewiesen, den Gefahrenbereich großflächig abzusperren und die Produktion im betroffenen Hallenbereich

einzustellen, bis eine Fachfirma den Schaden behoben und die Dacharbeiten abgeschlossen hat. Außerdem wurde die Firma angewiesen, zukünftig auch für außerplanmäßige Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen oder diese Arbeiten von Fachfirmen ausführen zu lassen.

Beitrag des Landratsamtes Göppingen

Corona-Ausbruch auf der Großbaustelle

Auf der Großbaustelle waren zum Zeitpunkt des Vorfalls etwa 1.000 Beschäftigte in unterschiedlichen Bauabschnitten und zeitlich versetzt beschäftigt. Das mittlerweile eröffnete Einkaufscenter beinhaltet 85 Geschäfte, Cafés und Restaurants auf ca. 60.000 m² Fläche. Kurz vor Fertigstellung des Einkaufszentrums gegen Ende Oktober 2020 unterzogen sich 24 Baustellenbeschäftigte unterschiedlicher Gewerke aufgrund von COVID-19-Symptomen – auf eigene Veranlassung hin – einer ärztlichen Untersuchung. Mehr als die Hälfte davon wurde dabei positiv getestet. Das Landratsamt (LRA) Konstanz erhielt erst verspätet, durch Hinweise von Beschäftigten auf der Großbaustelle, von den positiven Tests Kenntnis. Das zuständige Gesundheitsamt bestätigte letztendlich die positiven Corona-Tests. In Anbetracht dieser Erkenntnisse wurde die Baustelle dann in der Folge sowohl durch das LRA Konstanz als auch durch das Gesundheitsamt wiederholt vor Ort überprüft. Anlässlich eines Besprechungstermins mit dem Bauherrn, der Bauleitung und dem Gesundheitsamt wurde dann die weitere Vorgehensweise erörtert. Dabei stand u.a. auch eine mögliche Einstellung der weiteren Arbeiten auf der Baustelle zur Diskussion.

Bei der Besprechung stellte sich heraus, dass sich mehrere Beschäftigte sowohl der beauftragten Subunternehmen wie auch des Bauherrn selbst in ihren Unterkünften bereits in Isolation befanden. Nach einer umfassenden Bewertung der Situation und Abwägung wurde letztendlich vereinbart, den Baustellenbetrieb (ohne behördliche Anordnung) vorerst einzustellen bzw. nur in Ausnahmefällen – wie z. B. zur Durchführung von Fassadenarbeiten im Freien durch einzelne Beschäftigte, nach vorheriger Inkenntnissetzung und Absprache zwischen dem Gesundheitsamt und dem LRA Konstanz – zu gestatten.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Maßnahmen vorgegeben und durchgeführt:

- Überarbeitung des Hygienekonzepts,
- Berücksichtigung der Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 als gewerkübergreifende Gefährdungen nach Abschnitt 3.2 RAB 31 im SiGePlan,
- Einrichtung eines Corona-Testcontainers mit zwei Ärzten und Personal für die Probenahme (PCR-/Schnelltest) bei allen auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern,
- Durchführung weiterer stichprobenartiger Schnelltests von bereits negativ getesteten Beschäftigten während des Baustellenbetriebs,
- „Rundum-Absperrung“ der Baustelle mittels Bauzaun und festen Verbindern,
- Einrichtung einer Pforte mit Drehkreuz,
- Gewährung zum Einlass auf die Baustelle nur mit Negativ-Test (Kenntlichmachung mittels Eintrittsarmband), zusätzlich Symptombefragung und Temperaturmessung (Stirnthermometer),
- Ausgabe von FFP2-Masken an die Beschäftigten beim Einlass,
- vermehrte Aufstellung von Desinfektionsspendern,
- häufigere Reinigung/Desinfektion der sanitären Einrichtungen,
- Übermittlung einer Liste mit sämtlichen Firmen und deren Mitarbeitenden, Kontaktmöglichkeit und ggfs. schon vorhandenen Untersuchungsergebnissen zur Quarantäne-/Isolationsanordnung.

Bei den in der Folge durch das LRA Konstanz durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen wurden dann nur jeweils 50 bis 100 Personen (und somit nur ein geringer Anteil der ehemals bis zu 700 auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer) angetroffen. Die o.a. Maßnahmen wurden im Wesentlichen von der Bauleitung wie abgesprochen ergriffen. Die Ausstattung und Hygiene der sanitären Einrichtungen musste allerdings mehrmals bemängelt werden. Seitens der Bauleitung sowie sonstigen weisungsbefugten Personen wurde eingehend auf die Verwendung der ausgegebenen Masken hingewirkt. Insgesamt war bei den Beschäftigten nur eine bedingte Akzeptanz der durchzuführenden Maßnahmen feststellbar. Diese waren im Übrigen dezentral im Landkreis Konstanz in Gasthöfen, Hotels und Ferienwohnungen untergebracht und dort zeitweilig unter Quarantäne gestellt worden.

Insgesamt wurden schlussendlich ca. 150 der bis zu 700 auf der Großbaustelle tätigen Personen positiv auf COVID-19 getestet. Aufgrund der notwendigen Maßnahmen verschob sich die geplante Eröffnung des Einkaufszentrums um drei Wochen. Ein „Superspreading-Event“ bzw. eine unkontrollierte Weiterverbreitung der Pandemie konnte aufgrund der zeitnah getroffenen Maßnahmen, die sich rückblickend als effizient erwiesen, vermieden werden.

Beitrag des Landratsamtes Konstanz

Corona-Schutzkonzept in einem großen Logistikzentrum

Ein Logistikzentrum mit über 1.500 Mitarbeitenden hatte aufgrund hoher Fluktuationen durch Zeitarbeit, Sprachbarrieren sowie das z. T. geringe Verständnis für die aktuelle Corona-Lage seit Beginn der Pandemie hohe Infektionszahlen zu verzeichnen. Die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die Gefährdungen durch das Corona-Virus zeigte dem Logistikzentrum Handlungsbedarf für zusätzlichen Arbeitsschutz für die Mitarbeitenden auf. Es erstellte daraufhin ein Corona-Schutzkonzept und führte umfangreiche Hygienemaßnahmen ein. Diese wurden im Rahmen einer Vor-Ort- Kontrolle der Gewerbeaufsicht vorgestellt. Neben den gängigen Schutzmaßnahmen wie z. B. der Umsetzung der AHA-Regeln, kürzeren Reinigungsintervallen in allen Bereichen sowie der Freistellung von Risikogruppen wurden weiterführende Konzepte entwickelt.

So wurde an den Esstischen und Türklinken eine permanent selbstentkeimende Beschichtung aufgetragen, die antibakterielle Wirkung zeigt. Die aktive Spezies stellt dabei Singulett-Sauerstoff dar, der durch Bestrahlung eines Photokatalysators mit sichtbarem Licht erzeugt wird. Unter normalen Lichteinwirkungen ist die Beschichtung für einige Jahre stabil und desinfizierend.

Um die Ansteckungsgefahr der Beschäftigten mit Grippe-symptomen frühestmöglich zu erkennen, erfolgt darüber hinaus vor Arbeitsantritt am Eingang der Betriebshalle eine Temperaturmessung mithilfe einer Wärmebildkamera. Personen, bei denen eine Körpertemperatur $\geq 37.5\text{ }^{\circ}\text{C}$ gemessen wird, erhalten keinen Zugang in die Logistikhallen. Zudem ist eine regelmäßige, freiwillige Testung der Mitarbeitenden mit Antigen-Schnelltests möglich. Die Testungen erfolgen in zwei dafür extra aufgestellten Containern an der Pforte; durchgeführt werden diese von einer dafür beauftragten Ärztin. Das Ziel ist, eine schnelle Überprüfung großer Personenzahlen

zu ermöglichen und auch asymptomatische Personen schnellstmöglich ausfindig zu machen. Bei einem positiven Antigen-Schnelltest wird zusätzlich ein PCR-Test durchgeführt. Corona-positive Testungen werden an das Gesundheitsamt weitergeleitet und die betroffenen Personen in Quarantäne geschickt. Die Testungskapazität beträgt 200 Tests/Tag.



Bild 1: Logistikzentrum



Bild 2: Logistikhalle

Beitrag des Landratsamtes Ortenaukreis

3.2 ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

Koordinierte Arbeitsschutzüberprüfung im Einzelhandel

Dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 96 (Arbeitsmedizin, Staatlicher gewerbeärztlicher Dienst) und der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) lagen mehrere Beschwerden von Beschäftigten eines Lebensmitteleinzelhändlers aus dem Ostalbkreis vor, der die Bestimmungen der verschärften SARS-CoV-2 Arbeitsschutzbestimmungen nicht einhalten soll. Der Arbeitgeber hatte wegen angeblicher Kundenabschreckung u. a. das Tragen von Masken untersagt. Die Beschwerdeführer gaben auch an, dass Pausen nicht eingehalten werden können, Schichtpläne nur kurzfristig bekannt gegeben werden, Überstunden geleistet werden müssen und die einzelnen Abteilungen schmutzig seien.

Im Rahmen einer koordinierten Aktion wurde durch die zuständige Gewerbeaufsicht des Ostalbkreises eine örtliche Revision zusammen mit der BGHW, der Arbeitspsychologin und der Gewerbeärztin des Landesgesundheitsamts vorgenommen. Es stellte sich bei der Revision mit dem Arbeitgeber heraus, dass die angezeigten Tatbestände alle zutrafen bzw. noch mehr Mängel zu finden waren. In sämtlichen Pausenräumen, Umkleideräumen, Duschen usw. waren Artikel auf dem Boden, auf Schränken verteilt, verschmutztes Geschirr stand im Pausenraum herum.



Bild 1: Enger Umkleidebereich



Bild 2: Bürobereich

Es waren keine dokumentarischen Unterlagen für den Arbeitsschutz vorhanden. Lediglich die Beschäftigten der Metzgereiabteilung würden laut den Angaben des Arbeitgebers von einem externen Büro jährlich unterwiesen. Der Arbeitgeber hatte auch keine Fachkraft für Arbeitsschutz und keinen Betriebsarzt bestellt.

Im Revisionsschreiben wurde Folgendes bis zum Oktober 2020 gefordert:

- Nachweise der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes,
- die dokumentarische Gefährdungsbeurteilung,
- Nachweise der Ersthelferschulungen, der Beauftragungen, der Unterweisung der Beschäftigten, der Prüfung der Elektrogeräte, der Instandsetzung der Brandschutztüren, Reinigungsplan, Arbeitszeitrachweise, usw.

Bis zum Dezember 2020 konnten einige Mängel abgearbeitet werden. Der Einzelhandelsbetrieb zeigte sich aber mehr als überfordert, die Vielzahl der Beanstandungen zeitnah in Gänze zu beseitigen, weshalb der Fall auch noch im Jahr 2021 durch die Arbeitsschutzbehörden begleitet wird. Das Zusammenspiel der einzelnen Akteure aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz hat in diesem Fall hervorragend funktioniert und soll in Zukunft weiter intensiviert werden.

Beitrag des Landratsamtes Ostalbkreis

3.3 BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

Arbeitsunfall an einer hydraulischen Umformpresse

Das Landratsamt wurde von der Polizei informiert, dass sich in einem metallverarbeitenden Betrieb ein Arbeitsunfall an einer hydraulischen Umformpresse ereignet hat. Die Rekonstruktion des Unfallhergangs ergab Folgendes: Der Bediener legt den ca. 600 g schweren Rohling in die Matrize der Umformpresse ein. Sobald die an der Presse installierte Lichtschranke signalisiert, dass der Bediener sich nicht mehr im Gefahrenbereich befindet, wird dieser durch eine Abtrennung aus Plexiglas geschlossen, der Hub freigegeben und der Rohling in die Matrize gepresst. Das fertige Teil wird anschließend automatisch aus der Matrize gehoben und auf dem Pressentisch abgelegt. Beim folgenden Arbeitsschritt legte der Bearbeiter den nächsten Rohling ein und nimmt erst dann das fertige Teil vom Pressentisch. Durch eine Unachtsamkeit des verunfallten Bedieners blieb ein fertiges Teil auf dem Pressentisch liegen. Nach Verlassen des Gefahrenbereiches durch den Bediener schloss die Abtrennung und der Hub löste aus. Der neu eingelegte Rohling wurde ordnungsgemäß in die Matrize gepresst, während zugleich das auf dem Pressentisch verbliebene Teil mit solcher Wucht aus dem Gefahrenbereich geschleudert wurde, dass es sogar die Plexiglasscheibe der Abtrennung durchschlug. Der Bediener erlitt schwere Verletzungen.

Im Nachgang des Unfallgeschehens führte der Betrieb eine Untersuchung der Scheibe an dieser Presse durch. Hierbei stellte sich heraus, dass es sich nicht, wie angenommen um eine besonders durchschlagssichere Kunststoffscheibe aus Polycarbonat („Makrolon“) handelte, sondern noch um eine alte Schutzscheibe aus Acrylglas. Acrylglasscheiben entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Vor 15 Jahren ereignete sich an einer anderen Presse im Betrieb ein vergleichbarer Unfall, worauf die alten Acrylglasscheiben durch moderne Polycarbonatscheiben ersetzt wurden. Warum die Scheibe an dieser Presse nicht ausgetauscht wurde, konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Damit zukünftig sichergestellt ist, dass an sämtlichen Maschinen ausschließlich Schutzscheiben aus Polycarbonat verbaut sind und zudem die Untersuchung aller Scheiben zu aufwändig wäre, ließ der Betrieb sämtliche Schutzscheiben nochmals austauschen. Die neu eingebauten Scheiben wurden dieses Mal zur besseren Nachverfolgbarkeit durch ein Prüfsiegel markiert sowie eine entsprechende Dokumentation eingeführt.

Der Arbeitgeber hat dem Grunde nach dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden. Zu diesem Zweck muss er nach § 3 ArbSchG die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Angesichts des vergleichbaren Arbeitsunfalls vor 15 Jahren könnte argumentiert werden, dass der Arbeitgeber zu einer erhöhten Sorgfalt verpflichtet war. Vorliegend liegt nahe, dass eine Polycarbonat-Schutzscheibe anstelle der eingesetzten Acrylglasscheibe das wegfliegende Bauteil zurückgehalten hätte.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes konnte dem Arbeitgeber nicht zur Last gelegt werden. Vorausgesetzt, damals wurden tatsächlich Polycarbonatscheiben eingebaut, hatte der Betrieb keine Veranlassung, an der Durchschlagsicherheit der vorhandenen Schutzscheiben zu zweifeln. Allein aufgrund des Erscheinungsbildes der Scheibe ist kein Unterschied zwischen Acrylglas und Polycarbonat erkennbar, so dass eine noch eingebaute, alte Scheibe hätte zwingend auffallen müssen.

Letztendlich stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein, da der Tatvorwurf der fahrlässigen Körperverletzung nicht mit Sicherheit nachzuweisen war.

Beitrag des Landratsamtes Esslingen

Fehlende Organisation auf Baustelle führte zum Arbeitsunfall

Auf einer Baustelle an einem Steilhang ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall. Ein Bagger arbeitete an der Böschungssicherung, als sich ein anderer Arbeitnehmer näherte, um vermutlich mit dem Baggerfahrer zu sprechen. Aufgrund des Unfallgeschehens liegt nahe, dass sich der später Verunfallte aufgrund der Hanglage sowie an diesem Tag äußerst schlechter Bodenverhältnisse an einem dort im Boden eingelassenen Eisenprofil festhielt. Der Fahrer bemerkte die andere Person im Gefahrenbereich des Baggers nicht. Er drehte das schwere Gerät, worauf die Hand des Verunfallten zwischen Heck und Eisenpfiler kam und schwere Quetschungen davontrug. In Folge der Verletzungen mussten die Finger teilamputiert werden.

Aufgrund der Schwere des Unfalls beteiligte das Landratsamt die BG Bau an den Unfalluntersuchungen. Vor Ort war der betroffene Eisenpfeiler anhand der vom Bagger verursachten, gelben Lackspuren eindeutig ausfindig zu machen. Dabei konnte festgestellt werden, dass zwischen den sich bewegenden Teilen des Baggers und dem Eisenprofil der vorgeschriebene Mindestsicherheitsabstand von 0,5 m nicht eingehalten war. Obwohl der Bagger über eine Heckkamera und einen Panoramaspiegel verfügte, wodurch ein uneingeschränktes Sichtfeld des Baggerfahrers eigentlich hätte sichergestellt sein müssen, ereignete sich ein solcher Unfall. Die Ursachen des Unfalls sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Zum einen hätte sich der Verunfallte nicht im Gefahrenbereich des Baggers aufhalten dürfen bzw. der Baggerfahrer hätte die Arbeiten einstellen müssen, sofern er die andere Person bemerkt. Zum anderen fehlte der erforderliche Mindestsicherheitsabstand zwischen Bagger und dem Eisenpfeiler. Auch die unbefestigten Verkehrswege auf der Baustelle können zum Unfallgeschehen beigetragen haben.

Als Sofortmaßnahme wurde noch vor Ort angeordnet, umgehend für sichere Verkehrswege zu sorgen. Außerdem wurden die Arbeitgeber der beiden betroffenen Firmen aufgefordert, ihre Gefährdungsbeurteilungen und Nachweise über die erforderlichen Unterweisungen nach Arbeitsschutzgesetz schriftlich nachzureichen. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Beitrag des Landratsamtes Göppingen

Tödlicher Unfall bei der Müllabfuhr

Ein Müllsammelfahrzeug fuhr auf einer abschüssigen Straße talwärts, um Abfalltonnen zu leeren. Im weiteren Verlauf der Straße parkte auf der linken Straßenseite das Lieferfahrzeug eines Möbelhauses, das gerade entladen wurde und eine Weiterfahrt blockierte. Der Fahrer des Müllfahrzeuges brachte sein Fahrzeug etliche Meter vor dem Lieferfahrzeug zum Stehen und stieg aus, vermutlich, um die Freigabe der Straße zu erbitten. Als er sich ein wenig von seinem Fahrzeug entfernt hatte, setzte sich dieses selbstständig in Bewegung und rollte talwärts in Richtung des parkenden Lieferfahrzeuges des Möbelhauses. Der Fahrer rannte zurück und versuchte offenbar, noch in das Führerhaus einzusteigen, um die Feststellbremse zu betätigen und das Müllfahrzeug zu stoppen. Bei diesem Versuch wurde er zwischen

den beiden Fahrzeugen eingeklemmt und schwer verletzt, worauf er noch an der Unfallstelle verstarb.

Aufgrund des tragischen Unfalls veranlasste der Betrieb, dass sämtliche Bestandsfahrzeuge des Müllsammelunternehmens desselben Fahrzeugtyps mit einer akustischen und optischen Warnfunktion nachgerüstet wurden. Diese schlägt an, sobald die Fahrertür bei nicht betätigter Feststellbremse geöffnet wird. Bei Neubeschaffungen werden nur noch Fahrzeuge geordert, die mit einer sich automatisch aktivierender Feststellbremse beim Öffnen der Fahrertüre ausgestattet sind.

Beitrag des Landratsamtes Ortenaukreis

3.4 GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG

Schwere Verbrennungen durch unsachgemäßen Umgang mit Aceton

In einem metallverarbeitenden Betrieb werden routinemäßig Metallbehälter durch einen Beschäftigten gereinigt. Dazu wird Aceton auf die Oberfläche des Metallbehälters aufgesprüht und anschließend mit einem Lappen abgewischt. Nach einer gewissen Wartezeit führt der Beschäftigte den nächsten Arbeitsschritt aus, das Aufbringen von Silikon auf der Innenseite des Metallbehälters mittels eines akkubetriebenen handgeführten Werkzeugs. Dabei kam es zu einer Verpuffung. Der Beschäftigte erlitt schwere Verbrennungen und musste mit einem Rettungshubschrauber ins Krankenhaus eingeliefert werden.



Bild 1: Metallbehälter, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden.

Der Beschäftigte stand aufgrund der Schwere der Verletzungen für Auskünfte nicht zur Verfügung und mangels weiterer Zeugen war die Ermittlung der Unfallursache schwierig. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich aufgrund der Restmengen an Aceton auf der Behälteroberfläche eine explosionsfähige Atmosphäre entwickelte. Der auslösende Zündfunke stammte aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem akkubetriebenen, nicht explosionsgeschützten Werkzeug.

Da die Tätigkeiten der Beschäftigten in dem handwerklich geprägten Betrieb mit vielfältigen Arbeitsschritten verbunden sind, erfolgten die Unterweisungen in der Regel nur mündlich ohne schriftliche Dokumentation. In diesem Fall konnte der Arbeitgeber jedoch eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung für den Einsatz

kraftbetriebener Handwerkszeuge, eine Betriebsanweisung für kraftbetriebene Handwerkszeuge und den schriftlichen Nachweis über eine jährliche Sicherheitsunterweisung des verunfallten Beschäftigten vorlegen. Allerdings konnte der Arbeitgeber keine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung und keine Betriebsanweisung für den Umgang mit dem Gefahrstoff Aceton nachweisen.

Der Arbeitsunfall zeigt, dass die Wichtigkeit des Explosionsschutzes unterschätzt wurde und zudem in der Sicherheitsunterweisung Maßnahmen des Explosionsschutzes eher rudimentär abgehandelt wurden. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten mit Gefahrstoffe zu aktualisieren und darauf aufbauend Betriebsanweisungen für die im Betrieb eingesetzten Gefahrstoffe zu erstellen. Bei Umgang mit leicht entzündlichen Gefahrstoffen sind zukünftig Maßnahmen des Explosionsschutzes vorzuschreiben, speziell bei dem o. g. Arbeitsschritt der Reinigung von großflächigen Metallbehältern. Der Betrieb kam der Aufforderung umgehend nach.

Beitrag des Landratsamtes Esslingen

Explosionsschutzmängel eines oberirdischen Tanklagers

Ein beim Landratsamt eingegangener Bericht über die wiederkehrende Prüfung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eines oberirdischen Tanklagers enthielt folgenden Vermerk: „Der Nachweis über die Prüfung gemäß Explosionsschutz liegt nicht vor“. Dies veranlasste das Landratsamt, den Betreiber des Tanklagers aufzufordern eine Prüfung des technischen Explosionsschutzes durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) für Brand- und Explosionsschutz zu veranlassen. Im Rahmen der Prüfung wurden erhebliche Mängel festgestellt. Sowohl die Überfüllsicherung des oberirdischen Lagertanks für brennbare Flüssigkeiten als auch der Motor der Förderpumpe waren hinsichtlich ihres Explosionsschutzes als nicht sicher einzustufen. Weiter konnte weder für das oberirdische Tanklager noch für die Arbeitsplätze in den explosionsgefährdeten Bereichen eine Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung („Explosionsschutzdokument“) vorgelegt werden.

Der Betreiber kam der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel und der Erstellung des „Explosionsschutzdokuments“ sofort nach. Es handelt sich um einen Kleinstbetrieb mit weniger als fünf Beschäftigten. Die Mängel traten auf, nachdem die für die Betreuung der technischen Anlagen und der Organisation der notwendigen Prüfungen verantwortliche Person ohne Bestellung eines Nachfolgers aus dem Betrieb ausgeschieden war.

Die nach wasserrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen, wiederkehrenden Prüfungen durch die ZÜS führten zur Aufdeckung eines organisatorischen Mangels, der in Folge zu einem erheblichen Mangel hinsichtlich der Explosionssicherheit der Anlage führte.

Beitrag des Landratsamtes Lörrach

3.5 STRAHLENSCHUTZ

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Fachgruppen Strahlenschutz prüfen dabei insbesondere, ob die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung eingehalten sind. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2020 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 10 StrlSchG	Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	0	0	0		
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	14	2	12		
§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	101	61	39		1
	davon offen	44	18	25		1
	davon umschlossen	57	43	14		0
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung	378	254	65	24	38

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2020 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Teleradiologie	31		31		
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 3 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Früherkennung	60		60		
§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG	Störstrahler	19	19			
§ 17 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	4	4			
§ 19 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Röntgeneinrichtung	2049	67	627	1307	48
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von RÖE oder Störstrahlern	6				
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG	Prüfung oder Erprobung von RÖE oder Störstrahlern im Zusammenhang mit der Herstellung	2				
§ 25 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen	64				
§ 26 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder RÖE oder Störstrahler	1				
§ 27 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beförderung	6				
§ 40 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung	0	0	0		

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2020 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 49 Abs. 2 StrlSchV	Bescheinigung des Kenntniserwerbs bei zugelassenen Kursstätten (RPT)	3		2	1	0
§ 51 StrlSchV	Anerkennung von Fachkursekursen (RPT)	84	30	42	11	1
SUMME (Inklusive vorheriger Seiten)		2822	437	878	1343	88

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2020 neu
§ 56 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil B)	Bestätigte Anzeigen von Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0
§ 59 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil B)	Bestätigte Anzeigen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten an Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität ausgeführt werden (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0
§ 129 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)	Bestätigte Anmeldungen von Arbeitsplätzen mit Rn-222-Exposition ($\geq 300 \text{ Bq/m}^3$), wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	0
§ 129 Abs. 3 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)	Bestätigte Anmeldungen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten unter Rn-222-Exposition ($\geq 300 \text{ Bq/m}^3$), ausgeübt werden, wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	0

Beitrag des Umweltministeriums

Bedeutsames Vorkommnis im Strahlenschutzlabor

Zwei Mitarbeitende einer Firma wurden beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen in der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung einer erhöhten Strahlenexposition ausgesetzt. Die erhebliche Überschreitung des jährlichen Dosisgrenzwertes für beruflich exponierte Personen führte zu einer INES-2-Meldung bei der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEA).¹

Bei der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung werden hochradioaktive Strahlenquellen (HRQ) zur Überprüfung von Schweißnähten in Rohrleitungen, Guss- und Schmiedeteilen sowie bei Verschleißmessungen eingesetzt. Das Verfahren ermöglicht es, Werkstoffeigenschaften durch die durchdringende radioaktive Strahlung auf einem hinter dem Werkstück positionierten Röntgenfilm abzubilden, um Fehlstellen im gesamten Querschnitt sowie an den Oberflächen der Werkstoffe zu detektieren. Der Umgang mit HRQ ist nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)² genehmigungsbedürftig. Die Firma wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) als zuständiger Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde regelmäßig überwacht. Bei einer Werkstoffprüfung im firmeneigenen Labor wurde Iridium-192 (Ir-192) mit einer Aktivität im Terabecquerel-Bereich (TBq) eingesetzt. Die Prüfungen dürfen ausschließlich in überwachten Strahlenschutzbereichen mit messtechnischer Ausstattung durchgeführt werden. Aufgrund der hohen Dosisleistung der HRQ ist ein Kontrollbereich einzurichten und messtechnisch zu überwachen. Hier tätige Personen werden nach StrlSchV in die Kategorie A eingestuft, die eine effektive Dosis von mehr als 6 MilliSievert (mSv) im Kalenderjahr erhalten können. Die Ermittlung der Körperdosis erfolgt mit einem amtlichen Personendosimeter, das von einer behördlich bestimmten Messstelle monatlich ausgewertet wird. Die Ergebnisse der Personendosisüberwachung wird monatlich der Firma und dem RPK übersandt. Beim Aufenthalt im Kontrollbereich ist das Mitführen von aktivierten elektronischen Dosiswarngeräten verpflichtend. Kategorie-A-Personen unterliegen außerdem der jährlichen Untersuchung durch einen nach dem Strahlenschutzrecht ermächtigten Arzt, um festzustellen, dass gegen die Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die betrieblichen Regelungen der Firma enthalten Vorgaben für den

¹ Internationale Nukleare und Radiologische Ereignisskala (INES)

² Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert am 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232).

sicheren Umgang mit HRQ sowie über die anzuwendenden Schutzmaßnahmen. Detaillierte Vorgaben für die Maßnahmen bei Prüfungen sind in der Strahlenschutzanweisung festgelegt. Eine entsprechende fachliche Qualifikation und das Wissen im Hinblick auf mögliche Strahlengefährdungen sind ebenfalls wichtige Voraussetzungen für diese Tätigkeiten. Der Umgang mit HRQ findet sowohl im freien Feld, beispielsweise bei der Überprüfung von Rohrleitungen, als auch wie in diesem Fall im firmeneigenen Strahlenschutzlabor (Bild 1) statt.



Bild 1: Strahlenschutzlabor

Mit einer Sondermeldung wurde das RPK darüber informiert, dass bei zwei beruflich exponierten Personen die Auswertung der Personendosimeter Werte von 30 bzw. 100,9 Millisievert (mSv) ergeben hatten. Der ebenfalls mittels einer Sondermeldung informierte Strahlenschutzverantwortliche interpretierte die hohen Dosiswerte als Auswertungsfehler.

Die Sachverhaltsermittlung des RPK ergab eine Reihe von persönlichem Fehlverhalten und Verstöße gegen die verbindlich festgelegten betrieblichen Regelungen, die beispielsweise in der Strahlenschutzanweisung festgelegt sind. Umfangreiche Befragungen und Rekonstruktionen des Tathergangs ergaben, dass die Personen entgegen der betrieblichen Vorgaben die HRQ zwischen den einzelnen Prüfvorgängen nicht in die Abschirmposition verbrachten. Die Mitarbeiter befanden sich während weiterer Belade- und Justiervorgänge unterschiedlich lange im direkten

Strahlungsfeld. Es wurde außerdem festgestellt, dass beide Personen die verbindlich geforderten elektronischen und sofort ablesbaren Dosiswarngeräte mit akustischer Warnfunktion nicht eingeschaltet hatten. Auch die Messung der Ortsdosisleistung, die zwischen den einzelnen Prüfungen durch den Strahlenschutzbeauftragte (SSB) erforderlich war, wurde nicht durchgeführt. Unter Einhaltung der vorgegebenen Mechanismen wäre bemerkt worden, dass sich die HRQ nicht in der sicheren Abschirmposition befinden (Bild 2).



Bild 2: Arbeitsbehälter

Ein bedeutsames Vorkommnis im Strahlenschutz ist nach § 108 StrlSchV³ gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Naturschutz Baden-Württemberg meldepflichtig. Wenn bei einem solchen Ereignis die effektive Dosis für beruflich exponierte Personen 20 mSv im Kalenderjahr überschritten ist, führt dies zusätzlich zu einer Meldung an die IAEA. Die Dosisüberschreitung wurde nach der internationalen 7stufigen Bewertungsskala INES (International Nuclear Event Scale) in die Stufe 2 eingeordnet.

Da die verantwortlichen Mitarbeiter ihr Fehlverhalten verschwiegen hatten, wurde das RPK erst durch die Sondermeldung der amtlichen Personendosismessstelle auf die erhöhten Dosiswerte aufmerksam. Beide beruflich exponierte Personen wurden umgehend für den weiteren Umgang mit HRQ gesperrt. Zusätzlich wurde eine außerordentliche medizinische Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt nach StrlSchV angeordnet. Nach der Stellungnahme des ermächtigten Arztes wurde für

³ Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502).

die beruflich exponierte Person mit einer Körperdosis von 100,9 mSv ein Beschäftigungsverbot mit HRQ ausgesprochen und der Verbleib in der strahlenschutzrechtlichen Überwachung angeordnet. Die zweite beruflich exponierte Person mit einer Körperdosis mit 30,0 mSv kann von einer Sonderregelung der Behörde Gebrauch machen, und unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin als beruflich exponierte Person tätig sein.

Darüber hinaus war die Ursache der hohen Körperdosiswerte zweifelsfrei zu klären, um mögliche Gefahren durch ionisierende Strahlung für weitere Personen sicher auszuschließen. Bei den Vor-Ort-Ermittlungen des RPK wurden sowohl das Strahlenschutzlabor als auch die verwendeten Arbeitsbehälter überprüft. Ziel dabei war es, einen Defekt der Arbeitsmittel auszuschließen. Außerdem wurden die internen Arbeitsprozesse sowie die konkreten Arbeitsanweisungen überprüft. Der Strahlenschutzbeauftragte wurde angewiesen, für alle beruflich exponierten Personen eine anlassbezogene Sonderunterweisung durchzuführen. Eine weitere Forderung des RPK war die Installation einer Dosisleistungsüberwachung im Strahlenschutzlabor. Außerdem wurde vorgegeben, den Zugang zum Strahlenschutzlabor messtechnisch zu überwachen. Diese technische, personenunabhängige Maßnahme wurde zeitnah umgesetzt. Die zuständige Berufsgenossenschaft (BG ETEM) wurde über den Vorfall ebenfalls unterrichtet und verfolgt das Ereignis in dortiger Zuständigkeit.

Im Zuge der Befragungen erhärtete sich der Verdacht, dass ein Fehlverhalten des Strahlenschutzverantwortlichen vorlag. Die weiteren Ermittlungen wurden durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg übernommen. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den Strahlenschutzverantwortlichen der Firma sind noch nicht abgeschlossen.

Dieses Bedeutsame Vorkommnis wurde zum Anlass genommen, Einrichtungen, die im Bereich der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung tätig sind, im Hinblick auf die aktiven Strahlenschutzüberwachungssysteme zu überprüfen. Das Augenmerk lag hierbei auf der Installation von Dosisleistungsmessgeräten im Zugangsbereich der Strahlenschutzlabore.

Beitrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Fund eines GammaMat TI bei einem Metallverwertungsunternehmen

Bei einem Metallverwertungsunternehmen wurde bei einer Schrottanlieferung mit Hilfe des Portalmonitors und der Greifer-Detektoren ionisierende Strahlung nachgewiesen. Bei der daraufhin eingeleiteten gezielten Sondierung wurde ein Abschirmbehälter für radioaktive Stoffe, wie er in der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung eingesetzt wird, gefunden.

Bei Unternehmen der Abfallwirtschaft und insbesondere bei Metallverwertungsunternehmen werden zur Detektion von radioaktiven Stoffen Portalmonitore eingesetzt. Diese sollen anzeigen, ob sich radioaktive Stoffe im angelieferten Material befinden. Damit soll verhindert werden, dass Abfälle und Altmetall, die radioaktive Stoffe enthalten, wiederverwertet oder weiterverarbeitet werden. Nach der Detektion schließt sich in aller Regel eine gezielte Sondierung und Sicherstellung des radioaktiv belasteten Materials an, mit dem Ziel, radioaktive Stoffe aus dem konventionellen Stoffkreislauf zu entfernen und Kontaminationsverschleppungen zu vermeiden, und damit Mensch und Umwelt vor den Schäden ionisierender Strahlung zu schützen.

Die Vertreter des Metallverwertungsunternehmens identifizierten das auffällige Material nach Separierung als radioaktiv gekennzeichneten Abschirmbehälter (Bild 1).



Bild 1: Fundstück bei der Metallverwertungsfirma

Das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) wurde über den Fund informiert und veranlasste daraufhin die sichere Verwahrung des Abschirmbehälters in einem abschließbaren, mit dicken Betonwänden versehenen separaten Raum in dem Metallverwertungsunternehmen. Bei einer ersten orientierenden Messung der Ortsdosisleistung durch Vertreter der Metallverwertungsfirma wurden 12 MikroSievert pro Stunde ($\mu\text{Sv/h}$) an der Oberfläche des Abschirmbehälters gemessen.

Bei einem kurzfristig anberaumten Vor-Ort-Termin, an dem Vertreter des Umweltministeriums Baden-Württemberg (UM), der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA) und des RPK teilnahmen, wurde der gefundene Abschirmbehälter als GammaMat TI identifiziert. Dieser Abschirmbehälter dient der Aufbewahrung, der Beförderung und dem mobilen Einsatz von radioaktiven Strahlenquellen - in diesem Fall von Iridium-192 (Ir-192). Gezielte Ortsdosisleistungsmessungen an der direkten Oberfläche des Abschirmbehälters ergaben einen maximalen Wert von 19 $\mu\text{Sv/h}$. Da ein Abschirmbehälter mit abgereichertem Uran typischerweise Dosisleistungen in dieser Größenordnung allein aufgrund des abgereicherten Urans ergibt, konnte nicht verifiziert werden, ob sich noch eine ggf. abgeklungene radioaktive Strahlenquelle im Abschirmbehälter befand. Ir-192 wird üblicherweise mit einer Ausgangsaktivität im Terabecquerel-Bereich und somit im Bereich einer hochradioaktiven Strahlenquelle (HRQ) eingesetzt und hat eine Halbwertszeit von 73,8 Tagen.

Die Kriminaltechniker des LKA nahmen Untersuchungen zur Spurensicherung vor. Dabei wurden am Griff und an einer leicht beschädigten Mantelseite des GammaMat TI DNA-Proben entnommen. Die daktyloskopische Untersuchung zur Sicherstellung von Fingerspuren ergab keinen verwertbaren Befund. Nach Freilegung der Einstanzen am Behälter konnten Markierungen sichtbar gemacht und festgehalten werden (Bild 2).

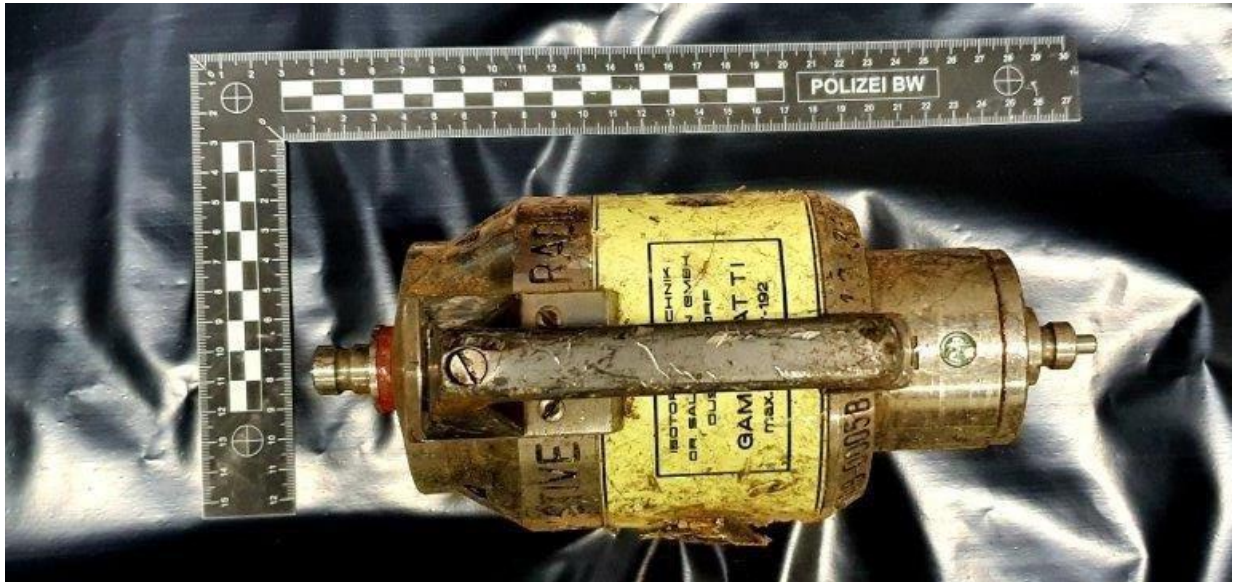


Bild 2: Identifikation des GammaMat TI

Über diese Markierungen kann in aller Regel der ursprüngliche Besitzer des Behälters über den Hersteller in Erfahrung gebracht werden. Rücksprachen mit dem Hersteller des Behälters blieben jedoch ergebnislos, da der Behälter auf jeden Fall vor 1988 hergestellt und vertrieben wurde und es über diesen Zeitraum weder elektronische Aufzeichnungen noch eine komplette Papierdokumentation gibt. Auch Anfragen über IAEA und Interpol führten zu keinen weiteren verwertbaren Erkenntnissen.

Zur Nuklididentifikation des Behälterinhalts wurde eine Messung mittels In-situ-Gammaspektrometrie durchgeführt. Dieses Ergebnis ließ keinen Rückschluss auf das Vorhandensein einer möglichen Ir-192-Strahlenquelle im Behälter zu, es wurde lediglich angereichertes Uran-238 der Abschirmung detektiert. Nach Abschluss der Untersuchungen wurde der GammaMat TI verpackt und zunächst an die LUBW überführt.

Die gezielte Untersuchung des Inhalts des Behälters bei einer Fachfirma förderte eine Ir-192-Strahlenquelle zu Tage, die aber bereits vollkommen abgeklungen war. Die Strahlenquelle selbst enthielt keine Informationen (z. B. Strahlernummer), die zur Ermittlung des Inhabers der Strahlenquelle hätte beitragen können.

Entsorgungs- und Metallverwertungsfirmen informieren die zuständigen Behörden, wenn radioaktive Stoffe im angelieferten Material detektiert werden. Das zwischenzeitlich etablierte Verfahren hat zum Ziel, radioaktive Stoffe sicherzustellen, soweit möglich zu identifizieren, und den ursprünglichen Nutzer oder Besitzer festzustellen. Insbesondere die potentiell von diesem Fund ausgehende Exposition

war aufgrund des möglichen Vorhandenseins einer HRQ zunächst schwierig einzuschätzen. Der vorsichtige und umsichtige Einsatz der Messtechnik und die begleitenden kriminaltechnischen Untersuchungen führten zu einer zügigen Sachstandsermittlung und zu gründlichen Nachforschungen.

Das RPK hat den Fund dieses Abschirmbehälters nach § 108 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) als sonstiges bedeutsames Vorkommnis an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gemeldet.

Die Staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, obwohl die bisherige Recherche keine Erkenntnisse in Richtung Verursacher erbrachte. Von Seiten der Verwaltung wird zur Vermeidung von Entsorgungskosten angestrebt, den Abschirmbehälter GammaMat TI einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Dies könnte beispielsweise durch eine Übernahme in einem strahlenschutzrechtlich genehmigten Bereich zum Zwecke der Demonstration erfolgen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe

3.6 MUTTERSCHUTZ

Schwangere Frauen mit einer Covid-19 Infektion

Zwei Schwangere wurden bekannt, die während der Schwangerschaft an Covid-19 erkrankt sind. In beiden Fällen verlief die Infektion moderat. Die Fachgruppe erbat sich die Erlaubnis, die Frauen nach der Entbindung zu ihrem gesundheitlichen Zustand und dem des Kindes zu befragen, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich die Infektion tatsächlich auf Mutter und Kind auswirkt. Beide Frauen haben sich darüber hinaus bereit erklärt, ihre persönlichen Daten weiterzugeben, damit die Auswirkungen auf den Schwangerschaftsverlauf und auf die Gesundheit des Kindes in einer bundesweiten Studie erfasst werden können. Das Landesgesundheitsamt hat die Fachgruppe gebeten, dennoch den Kontakt mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen aufzunehmen.

Eine von der Infektion betroffene Frau hat bis kurz vor der Schutzfrist ihre Back Office Tätigkeit in einer ärztlichen Praxis ausgeübt. Sie hat ein voll ausgetragenes Kind gesund entbunden. Fünf Wochen nach der Geburt war das Kind bei der U3 gesund und unauffällig. Mutter und Kind sind glücklicherweise wohlauf.

Arbeitsplatzüberprüfungen in Kindertagesstätten

In einer Kita im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde der Arbeitsplatz einer schwangeren Erzieherin ohne Cytomegalievirus (CMV) - Immunität überprüft. Es stellte sich heraus, dass die Leiterin die Gefährdungsbeurteilung nicht ganz verstanden und die nötigen Maßnahmen nicht alle ergriffen hatte. Es mussten mehrere Schutzmaßnahmen nachjustiert werden. Auch wurden die arbeitszeitlichen Vorgaben hinsichtlich Beschäftigung in Bezug auf Mehr- und Nachtarbeit nicht berücksichtigt. Aufgrund dieses Versäumnisses wurde sie verwarnet. Der Einrichtungsträger, der sieben Einrichtungen verwaltet, hat daraufhin die Einrichtungsleitungen zu den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes geschult und unterwiesen.

Arbeitsplatzüberprüfungen in Polizeirevieren

Die Polizeipräsidien kommen der Mitteilungspflicht sorgfältig nach. Üblicherweise werden schwangere Polizeibeamtinnen in den Tag- und Innendienst versetzt.

Arbeitsplatzüberprüfungen in zwei Revieren haben gezeigt, dass eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung mehr erfordert als die Umsetzung in den Innendienst und Arbeitszeiten bei Tage. Die Polizei hat einen hohen Arbeitsdruck und oft Raumprobleme. Hinsichtlich Covid-19 ist es nicht einfach, die Abstands- und Hygienevorgaben im Dienstgebäude umzusetzen. Um Ruhemöglichkeiten (Liegen) einrichten zu können, sind kreative Lösungen gefragt.

Wie wichtig diese Dienstbesuche gewesen waren, erwies sich im Nachgang. In einem der Reviere erkrankten mehrere Kollegen einer Dienstgruppe ernsthaft an Covid-19 und ein Kollege verstarb daran. Als die Kollegen erkrankten, erhielt die schwangere Polizeibeamtin ein ärztliches Beschäftigungsverbot von ihrer Frauenärztin.

Still-Beschäftigungsverbote bei Zahnärztinnen und Tierärztinnen

Es wurden auch 2020 wieder eine erhebliche Anzahl von Anfragen von schwangeren Zahnärztinnen, Tierärztinnen und Tierarzthelferinnen verzeichnet, die die Intention hatten, sich vorsorglich zu erkundigen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um ein Stillbeschäftigungsverbot zu erhalten. Den Anruferinnen wurde erläutert, dass eine teilweise bzw. vollständige Freistellung in einer plausibel dargelegten Gefährdungsbeurteilung dokumentiert sein muss und nur beim Vorliegen einer unverantwortbaren Gefährdung, die nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, möglich ist. Ebenso wurde dargelegt, dass eine unverantwortbare Gefährdung in der Schwangerschaft nicht automatisch auch in der Stillzeit gegeben sein muss. Im Jahr 2020 kam auch eine große Krankenkasse mit der Bitte auf die Fachgruppe zu, eine Stellungnahme zu vorgelegten Gefährdungsbeurteilungen in der Stillzeit abzugeben. Der Schluss, der nach der Überprüfung der vorgelegten Gefährdungsbeurteilung gezogen wurde, war, dass in beiden Fällen die Gefährdungsbeurteilung die Freistellung in der Stillzeit nicht plausibel belegt hat. In einem Fall hat die Arbeitnehmerin daraufhin Elternzeit beantragt, im zweiten Fall lag weder vom Arbeitgeber noch von der Krankenkasse eine abschließende Rückmeldung vor. Des Weiteren wurden auch Zahnärzte, die schwangere Zahnärztinnen beschäftigen, prophylaktisch angeschrieben und die Ergebnisse des ad hoc-Arbeitskreises Stillschutz zum Thema übermittelt. Die Praxisbetreiber wurden darüber informiert, dass relevante Infektionskrankheiten, die im Tätigkeitsbereich

einer stillenden Zahnärztin zum Tragen kommen könnten und durch das Stillen übertragbar sind (z. B. HIV, Hepatitis-B, Hepatitis-C, Varicella-Zoster-Virus VZV), bei Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen kein erhöhtes Risiko für das gestillte Kind durch eine akute Infektion der stillenden Frau darstellen. Aufgrund dieser Informationen des hochkarätig besetzten Ad hoc-Arbeitskreises wird der Schluss gezogen, dass lediglich bei Nichteinhaltung der gängigen Arbeitsschutzmaßnahmen eine unverantwortbare Gefährdung vorliegt. Da dies jedoch in einer ordnungsgemäß betriebenen Zahnarztpraxis i. d. R. nicht zu erwarten ist, sollten vollständige Stillbeschäftigungsverbote bei Zahnärztinnen zukünftig nicht mehr die Regel sein.

Verstöße gegen das MuSchG: Bußgeldverfahren und Verwarnung

Gegen den Betreiber mehrerer Fitnessstudios war wegen zahlreicher Verstöße gegen das MuSchG im Vorjahr ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden. Im Vorfeld wurde auf den Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht und auf die Verstöße gegen die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote schriftlich hingewiesen. Da trotz des Schreibens weiter gegen Beschäftigungsbeschränkungen verstoßen wurde, wurde ein Bußgeldverfahren eröffnet. Bei der Höhe des Bußgeldes wurden die wirtschaftlichen Belastungen verursacht durch die Corona-Epidemie berücksichtigt. Der Arbeitgeber hat gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt. Das Verfahren wurde ans Amtsgericht Freiburg abgegeben.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

Zulässigkeitserklärung zur Kündigung nach §17 Absatz 2 MuSchG wurde nicht erteilt

Der Antrag auf Zulässigkeit zur Kündigung nach § 17 Abs. 2 MuSchG wurde von dem Rechtsanwalt einer Einzelanwaltskanzlei gestellt, der beabsichtigte seiner Mitarbeiterin, - gleichzeitig seine Ehefrau -, zu kündigen.

Zunächst war die Mitarbeiterin und spätere Ehefrau ab 2011 in Teilzeit als Bürokraft eingestellt worden. Sie absolvierte im Verlauf die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Zuletzt wurde sie lt. Arbeitsvertrag vom 27.12.2019

als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte in Vollzeit mit einem Bruttogehalt von 2.080,00 Euro beschäftigt. Antragsgründe waren, dass der Antragsteller Ende 2019 erfuhr, dass seine Ehefrau seit September/Oktober 2019 eine außereheliche Beziehung zu einem Mann führte, von dem Sie nunmehr ein Kind erwartet. Nach Auszug der Ehefrau im März 2020 beantragte der Antragsteller beim zuständigen Familiengericht die Scheidung. Er ging davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Härtefallentscheidung (Schwangerschaft der Ehefrau von einem anderen Mann) vorliegen und schloss daraus, dass damit auch ein besonderer Fall im Sinne von § 17 Abs. 2 Mutterschutzgesetz vorläge. Durch die Zerrüttung der Ehe sei auch eine Zerrüttung des Arbeitsverhältnisses eingetreten. Das Festhalten am Arbeitsverhältnis sei ihm nicht zuzumuten. Ergänzend trug der Antragsteller vor, dass der Arbeitsvertrag am 27.12.2019 dahingehend geändert worden sei, dass seiner Ehefrau auf deren Betreiben ein höheres Gehalt gezahlt worden sei. Da sie zu diesem Zeitpunkt bereits gewusst habe, dass sie von einem anderen Mann ein Kind erwarte, habe sie den Antragsteller getäuscht.

Seine Ehefrau trug im Rahmen der Anhörung vor, dass kein besonderer Fall vorläge. Verhaltensbedingte Gründe können einen besonderen Fall darstellen, wenn ein schwerwiegendes, gegebenenfalls wiederholtes Fehlverhalten vorliegt, aufgrund dessen dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. In Betracht kommen z.B. strafbare Handlungen oder schwere Dienstpflichtverletzungen. Der gesetzliche Zweck des Kündigungsverbotes ist es, die Arbeitnehmerin auch im Interesse der Allgemeinheit so zu schützen, dass sie ein gesundes Kind zur Welt bringen kann. Von ihr sollen nicht nur wirtschaftliche Sorgen durch Erhalt ihres Arbeitsplatzes, sondern nach Möglichkeit alle Belastungen ferngehalten werden, die mit der Kündigung des Arbeitsplatzes - insbesondere in dem seelisch labilen Zustand einer Frau während der Schwangerschaft - verbunden sind. Aufgrund dieses Gesetzeszwecks ist insofern ein strenger Maßstab anzulegen, der über die im Arbeitsvertragsrecht zu stellenden Anforderungen hinausgeht. Der besondere Fall nach § 17 Abs. 2 Satz 1 MuSchG kann insbesondere nicht mit dem wichtigen Grund des § 626 Abs. 2 BGB gleichgesetzt werden. Der besondere Fall kennzeichnet nicht ausschließlich das Vorliegen eines schwerwiegenden Pflichtverstoßes bzw. einer vorsätzlichen strafbaren Handlung der Arbeitnehmerin. Hinzukommen muss vielmehr, dass im konkreten Fall außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die vom Gesetz grundsätzlich als vorrangig eingestuften Belange der

Arbeitnehmerin ausnahmsweise hinter noch gewichtigere Interessen des Arbeitgebers zurückzutreten haben. Der Schutz der schwangeren Mitarbeiterin genießt regelmäßig auch dann Vorrang, wenn an sich die Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. Der Antragsteller beruft sich überwiegend auf Gründe, die im Privatleben seiner Mitarbeiterin und Ehefrau liegen. Inwieweit diese vorgetragenen Gründe im Verfahren vor dem Familiengericht durchgreifend sind, spielt in diesem Verfahren keine Rolle. Auch die Änderung des Arbeitsvertrages, die auf Betreiben seiner Mitarbeiterin/Ehefrau vorgenommen worden ist, stellt keinen besonderen Fall dar. Es gibt keine Verpflichtung, bei Arbeitsvertragsverhandlungen auf eine Schwangerschaft- welche im Hinblick auf den errechneten Geburtstermin wahrscheinlich noch gar nicht bestanden hat- hinzuweisen. Sogar Fragen danach sind nach der Rechtsprechung des EuGHs nicht zulässig. Schwere Vertragsverstöße, die das Arbeitsverhältnis betreffen, wurden vom Antragsteller nicht vorgetragen. Bei den vorgetragenen Eheproblemen handelt es sich um Aspekte eines Lebenssachverhaltes, die der Privatsphäre zuzuordnen sind. Diese sind für die Annahme eines besonderen Falles nach § 17 Abs. 2 Satz 1 MuSchG jedoch nicht relevant. Ein besonderer Fall nach § 17 Abs. 2 MuSchG liegt damit nicht vor. Der Antrag war daher abzulehnen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe

3.7 HEIMARBEITSSCHUTZ

Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2020

Im Jahr 2020 waren in Baden-Württemberg insgesamt 4855 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 362 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2019 hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter um 115 verringert. Dies entspricht einem Rückgang von 2,3 Prozent, der insbesondere in den Bereichen Metall- und Elektroindustrie, Textilindustrie, Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie sowie der lederverarbeitenden Industrie zu verzeichnen ist.

Genauer betrachtet kann die Heimarbeit als „weiblich“ bezeichnet werden, da von insgesamt 4855 Heimarbeiter/-innen 3287 also 67,7 Prozent weiblich sind.

Besonders stark ausgeprägt ist der Frauenanteil in den Wirtschaftszweigen Textilindustrie (91,8 Prozent), Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien (80,4 Prozent), Metall- und Elektroindustrie (72,9 Prozent), Spielwaren und Festartikel (68,4 Prozent) sowie Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie (68,4 Prozent).

Weiterhin erwähnenswert ist, dass in bestimmten Wirtschaftszweigen wie z. B. Sonstiges (18 Auftraggeber und 984 Heimarbeiter/-innen), Textilindustrie (12 Auftraggeber und 484 Heimarbeiter/-innen) oder Feinkeramik und Glasindustrie (5 Auftraggeber und 134 Heimarbeiter/-innen) jeweils wenige Auftraggeber eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Heimarbeiter/-innen beschäftigen. Sollte einer dieser Auftraggeber wegfallen, kann dies eine zahlenmäßig relevante Reduzierung der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter in Baden-Württemberg zur Folge haben. Ohne Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Heimarbeiter blieb jedoch die Maßnahme eines Auftraggebers in Heilbronn. Dieser beschäftigte eine hohe Anzahl von Heimarbeitern im Wirtschaftszweig „14 Büroheimarbeit“. Diese Art der Beschäftigung hat der Auftraggeber im Laufe des Jahres 2020 eingestellt und stattdessen die Heimarbeiter im Wirtschaftszweig „15 Sonstiges“ weiterbeschäftigt.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftraggeber und Zwischen- meister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunststoff- verarbeitende Industrie	68	314	593	907
2	Feinkeramik und Glas- industrie	5	59	75	134
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	135	319	857	1176
4	Musikinstrumente	1	5	0	5
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	17	94	203	297
6	Schmuckwaren	27	83	88	171
7	Holzverarbeitung	13	72	121	193
8	Papier- und Pappe- verarbeitung	16	66	117	183
9	Lederverarbeitung	9	44	52	96
10	Schuhe	2	9	38	47
11	Textilindustrie	12	40	444	484
12	Bekleidung, Wäsche, Heim- textilien	26	27	111	138
13	Nahrungs- und Genussmittel	2	7	4	11
14	Büroheimarbeit	11	1	28	29
15	Sonstiges	18	428	556	984
	Insgesamt	362	1568	3287	4855

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2020

Die Entgeltprüferinnen und -prüfer des Fachbereichs Gewerbeaufsicht der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen haben insgesamt 187 Kontrollbesuche durchgeführt. Es ergaben sich dabei 31 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von 34.722,76 EURO.

Gegenüber dem Jahr 2019 ist – coronabedingt - die Anzahl der Kontrollbesuche um 66,6 Prozent von 560 auf 187 zurückgegangen. Die Höhe der Nachzahlungsforderungen verringerte sich unter anderem auch dadurch um 56,6 Prozent von 79.844 EURO auf 34.722 EURO.

<u>Kontrollbesuche</u> bei Heimarbeitsstätten (Heimarbeiter)	95
<u>Kontrollbesuche</u> bei Ausgabestellen (Auftraggeber)	92
davon Erstprüfung	89
davon Nachkontrolle	3
gesamt	187

<u>Heimarbeitsschutz</u> Beanstandungen	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	8
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	0
Auszahlung der Feiertagsvergütung	1
Auszahlung der Urlaubsvergütung	3
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	1
fehlender Heimarbeitszuschlag	1
Minderentgelte	7
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	0
fehlende Jahressonderzahlungen	10
Transportkosten	0
Mutterschutz	0
gesamt	31

Summe der veranlassten Nachzahlungen in Euro	34.722,76
von Auftraggeber (Anzahl)	20
an Heimarbeiter (Anzahl)	161

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

3.8 ARBEITSZEITRECHT

Zahl der beschäftigungsfreien 15 Sonntage nicht eingehalten

Ein Betrieb der Automobilzulieferindustrie im Aufsichtsgebiet des Ostalbkreises beantragt regelmäßig Ausnahmegenehmigungen für Sonntagsarbeit nach § 13 Abs. 5 ArbZG (Arbeitszeitgesetz) sowie für eine längere tägliche Arbeitszeit an Wochenenden zur Erreichung von Freischichten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG. Die Bewilligungen werden regelmäßig befristet auf ein Jahr erteilt aufgrund vorgelegter entsprechender Begründungen und Nachweise. In den Nebenbestimmungen der Bewilligungen wird u.a. jeweils beauftragt, dass bis zu einem bestimmten Termin des Folgejahres zu berichten ist, an wie vielen Sonntagen die Beschäftigten gearbeitet haben. Außerdem wird in den Bewilligungen darauf hingewiesen, dass entsprechend § 11 Abs. 1 ArbZG mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen.

In den bisherigen Jahren wurden in den vorgelegten Jahresberichten keine Unstimmigkeiten festgestellt. Im Bericht für das Jahr 2019 jedoch wurde festgestellt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise an bis zu 46 Sonntagen im Jahr beschäftigt wurden. Die Firma begründete diese Überschreitungen der Zahl der zulässigen beschäftigungsfreien Sonntage damit, dass sie davon ausgegangen sei, dass auch § 9 Abs. 2 ArbZG zur Anwendung komme. Danach kann in mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, ohne dass dies als Sonntagsarbeit gewertet wird, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Im betroffenen Betrieb gibt es jedoch keine 24-stündige Betriebsruhe, lediglich die Beschäftigten haben im Anschluss an die Sonntagsarbeit 24 Stunden frei.

Insofern wurden im Jahr 2019 im Betrieb an 114 Sonntagen unzulässige Sonntagsarbeit geleistet. Es wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, mit dem Ergebnis, dass gegen den Verantwortlichen der Firma ein Bußgeld von 21.375 € erlassen wurde.

Beitrag des Landratsamtes Ostalbkreis

4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

4.1 FORTBILDUNG DER GEWERBEAUFSICHT

Fortbildungsprogramm im Bereich Arbeitsschutz 2020

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird jährlich in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium, den Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) federführend durch das Umweltministerium aufgestellt. Grundlage ist hierbei eine bei den Stadt- und Landkreisen sowie den Regierungspräsidien durchgeführte Bedarfserhebung.

Das Fortbildungsangebot für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht unterteilt sich in fachliche Einführungslehrgänge für die Nachwuchskräfte in der Gewerbeaufsichtsverwaltung sowie in themen- und branchenspezifische Fachfortbildungen aus dem breiten Tätigkeitsfeld der Gewerbeaufsicht im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes.

Der Arbeitsschutz und der betriebliche Umweltschutz sind ein wichtiger Bestandteil der Fortbildung der Gewerbeaufsicht. Die Durchführung des Fortbildungsprogramms der Gewerbeaufsicht für das Jahr 2020 war stark durch die Corona-Pandemie geprägt. Ein Großteil der Veranstaltungen konnte nicht in der geplanten Form stattfinden. Es ist jedoch gelungen, viele der ursprünglich in Präsenz geplanten Veranstaltungen umzustrukturieren und als Online-Formate anzubieten. Durch die Umstellung konnte mitunter einer größeren Anzahl an Personen die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ermöglicht werden. Insgesamt wurden trotz der pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2020 im Bereich Arbeitsschutz und im betrieblichen Umweltschutz 22 Veranstaltungen für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht durchgeführt.

Für die Nachwuchskräfte aus den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen wurden im Bereich des Arbeits- und betrieblichen Umweltschutzes die etablierten, mehrtägigen Module „Arbeitsschutz“ angeboten. An diesen fachlichen Einführungslehrgängen konnten die Nachwuchskräfte im Landesdienst und auch die kommunal beschäftigten Nachwuchskräfte der Stadt- und Landkreise teilnehmen.

Neu eingestelltes Personal konnte trotz der Corona-Pandemie zeitnah fachlich weitergebildet und beim Einstieg in das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsicht unterstützt werden.

Die themenspezifischen Fortbildungsangebote konnten im Jahr 2020 teilweise noch in Präsenz oder als Online-Formate durchgeführt werden. Ferner bestand die Möglichkeit an externen Veranstaltungen wie dem Kongress „Arbeitsschutz Aktuell“ 2020 virtuell teilzunehmen.

Die Fortbildungen behandelten Aspekte wie z.B.:

- Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenregeln
- Gefahrgutrecht
- Strahlenschutz

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der durch die Corona-Pandemie bedingte Verzicht auf Präsenzveranstaltungen eine großflächige Umstellung auf Online-Veranstaltungen erfordert hat. Durch die mit der Umstellung gewonnenen Erfahrungen sowie einhergegangenen Verbesserungen bei den technischen Rahmenbedingungen sind die Akzeptanz und die Möglichkeiten für die Nutzung von Online-Veranstaltungen gestiegen.

Beitrag des Umweltministeriums

4.2 ZSV - DIENSTLEISTER FÜR DIE GEWERBEAUFSICHT IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Vor dem Hintergrund sich ständig verändernder und teilweise wachsender Aufgabenbereiche ist es für die Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden wichtig, schnell und einfach auf übersichtlich zusammengestellte Rechtsgrundlagen, Fachinformationen, Arbeitshilfen sowie auf das Wissen anderer Kolleginnen und Kollegen zugreifen zu können. Die „Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung – ZSV“ leistet mit ihrem klar strukturierten und aktuellen Vorschriftenwerk, den laufend ergänzten Fachinformationen, Normen, Textbausteinen und Arbeitshilfen eine wertvolle Unterstützung für die Arbeit der Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg. Für den Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen werden Diskussionsforen zu verschiedenen Themen, eine Expertenliste und detaillierte Kontaktinformationen zur Verfügung gestellt. Mit ihren Angeboten gewährleistet die ZSV, dass die für den Vollzug notwendigen Informationen bereitgestellt, bekannt gemacht und auch archiviert werden.

Das Jahr 2020 wurde maßgeblich durch die Planungen zur Verbesserung des Angebotes der ZSV geprägt. So soll in den kommenden Jahren das Angebot komplett überarbeitet und auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Hierzu wurden in verschiedenen Projekten die Vorbereitungen getroffen. Nach derzeitigem Stand kann bereits im nächsten Jahr 2021 mit ersten Ergebnissen gerechnet und der Internetauftritt der ZSV mit einem neuen Layout präsentiert werden. Die umfangreicheren Neuerungen im Intranet werden voraussichtlich erst im Jahr 2022 sichtbar werden. Mit einem neuen Modul zur Fachberatung kann bereits im 2. Quartal 2021 gerechnet werden.

Intranet der Gewerbeaufsicht

Über das Intranet der Gewerbeaufsicht bietet die ZSV ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen für die Praxis an und ist durch Änderungen der Aufgabenbereiche der Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden und neue Vorschriften, die es umzusetzen gilt, fortlaufenden Anpassungen unterworfen. Neue Themen drängen alte Angebote in den Hintergrund oder fordern eine neue Strukturierung.

Manchmal hilft selbst die eingebettete Google-Suchmaschine nicht, das richtige Ergebnis aus der Vielzahl an Dokumenten zu finden. Für diesen Fall stehen hinter dem Intranet-Angebot die Kolleginnen und Kollegen der ZSV bereit, die nach einem Anruf oder einer zugesandten Mail gerne individuell weiterhelfen.

Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA)

Die Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht ist als Papierversion, elektronisch im Intra- und Internet der Gewerbeaufsicht und als Offline-Version zum Download auf mobile Geräte wie Tablets oder Smartphones verfügbar. Über die „Datenbank für Vorschriften und Erlasse – DAVE“ können neben den aktuellen Vorschriften auch „historische“ Vorschriftendokumente aufgerufen werden, wobei in letzteren die Änderungen farblich gekennzeichnet sind. Die Vorschriftensammlung ist nach 24 Sach- oder Rechtsgebieten gegliedert und umfasst aktuell ca. 1200 Vorschriftendokumente und ca. 1000 „historische“ Vorschriften. Innerhalb der Sachgebiete sind die Vorschriften nach Kompetenzebenen (EU, Bund, Land) und der Vorschriftenhierarchie (Gesetz, Verordnung, technische Regeln) unterteilt.

Um die Vorschriftensammlung auf dem aktuellen Stand zu halten, wurden im Berichtsjahr über hundert Vorschriftenänderungen sowie neue Vorschriften durch die ZSV bearbeitet und aufgenommen.

Standardtexte im Schriftverkehr

Im Jahr 2020 standen wie im Vorjahr die Erarbeitung weiterer, neuer Textbausteine sowie die Anpassung der bestehenden Textbausteine an geänderte und neue Vorschriften auf der Tagesordnung. Insbesondere die 42. BImSchV – Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider– und die 44. BImSchV – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen– sowie die neue AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen– standen im Fokus der jeweiligen Arbeitskreise.

Über das „Textbausteinmodul“, das im Intranet in der Rubrik „Service“ unter "Standardtexte" zu finden ist, können Textbausteine ohne Umwege direkt online aufgerufen und in Dokumente eingesetzt werden. Weitere Neuerungen sind die

Möglichkeit, über ein integriertes Onlineformular eigene Textbausteinvorschläge einzureichen sowie die direkte Verknüpfung der Textbausteine mit den zugehörigen Rechtsnormen.

Normen

Für die mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungspräsidien und der unteren Verwaltungsbehörden, der Marktüberwachung, der Gentechnikaufsicht sowie deren unterstützende Einheiten bei der LUBW, stellt die ZSV DIN-Normen, VDI-Richtlinien und Merkblätter bereit. Diese können über das Intranet der Gewerbeaufsicht in einem Normenkatalog abgerufen werden. Sollte die gewünschte Norm noch nicht im Angebot vorhanden sein, kann diese Norm über die ZSV bestellt werden. Das Normenangebot ist in einen „aktuellen“ und einen „historischen“ Katalog unterteilt und beinhaltet aktuell ca. 6000 Normen und Richtlinien.

Internetangebot

Unternehmen, Beschäftigte sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten im Internetangebot der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de umfangreiche Informationen zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg sowie zu den Bereichen Arbeits- und Immissionsschutz. Neben aktuellen Vorschriften, Fachinformationen, Merkblättern und Formularen finden die Nutzer auch Kontaktdaten von Behörden und Ansprechpartnern. Das Angebot im Internet wird ebenfalls ständig dem neuesten Stand angepasst. Zusätzlich wird auf der Startseite in der Rubrik „Aktuelles“ auf die Änderungen hingewiesen.

Neu im Internetangebot der Gewerbeaufsicht ist eine umfangreiche Seite zum Thema „Windenergie“, die für Planer, Ingenieurbüros sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger wichtige Informationen bereithält.

Die hohe Akzeptanz und Qualität des ZSV-Internetangebots zeigt sich neben der Zahl von über 1000 Zugriffen pro Tag unter anderem daran, dass zahlreiche externe Internetseiten über Verlinkungen auf die Internetinhalte verweisen.

*Beitrag der Zentralen Stelle für Vollzugsunterstützung (ZSV) am
Regierungspräsidium Tübingen*

5 Anhang

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in
Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2020 (Stichtag 31.12.2020)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	108,43	147,55	255,98	77,90	134,50	212,40	77,90	134,50	212,40	11,80	11,00	22,80	6,80	0,75	7,55
gD	179,36	236,62	415,98	162,98	231,72	394,70	162,98	231,72	394,70	17,35	13,50	30,85	0,00	0,00	0,00
mD	97,89	42,05	139,94	15,25	24,70	39,95	15,25	24,70	39,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	385,68	426,22	811,90	256,13	390,92	647,05	256,13	390,92	647,05	29,15	24,50	53,65	6,80	0,75	7,55

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.

**** Aufsichtsbeamte/-innen der Gewerbeaufsicht vermindert um Vollzeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt).

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: 500 und mehr Beschäftigte	1185	12927	7727	20654	861441	621808	1483249	1503903
2: 20 bis 499 Beschäftigte	49922	23387	19071	42458	1697332	1524296	3221628	3264086
3: 1 bis 19 Beschäftigte	325617	8735	9502	18237	657066	814500	1471566	1489803
Insgesamt	376724	45049	36300	81349	3215839	2960604	6176443	6257792

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betrieben

		Anzahl Betriebe				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt	0	0	0	0	0	0	2	2
1	Chemische Betriebe	54	855	1015	1924	10	76	39	125
2	Metallverarbeitung	42	2066	5726	7834	13	108	113	234
3	Bau, Steine, Erden	19	3575	34168	37762	0	59	182	241
4	Entsorgung, Recycling	2	268	828	1098	0	38	306	344
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	199	7004	36197	43400	12	56	146	214
6	Leder, Textil	7	342	1252	1601	1	22	25	48
7	Elektrotechnik	50	666	1069	1785	13	36	16	65
8	Holzbe- und -verarbeitung	10	416	2229	2655	2	25	21	48
9	Metallerzeugung	13	210	299	522	1	10	6	17
10	Fahrzeugbau	72	313	415	800	10	20	15	45
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	4	1490	10554	12048	0	19	311	330
12	Nahrungs- und Genussmittel	21	1476	11337	12834	4	56	236	296
13	Handel	48	8028	44251	52327	4	172	657	833
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	47	1311	44117	45475	0	4	80	84
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	27	1329	7680	9036	1	3	2	6
16	Gaststätten, Beherbergung	3	4130	24645	28778	0	22	484	506
17	Dienstleistungen	148	6570	64011	70729	0	22	189	211
18	Verwaltung	129	3496	17103	20728	6	21	150	177
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	9	129	126	264	4	11	0	15
20	Verkehr	69	2726	9211	12006	4	72	87	163
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	17	575	2059	2651	0	10	8	18
22	Versorgung	14	229	1078	1321	2	4	124	130
23	Feinmechanik	44	904	2739	3687	7	23	39	69
24	Maschinenbau	137	1814	3508	5459	25	75	62	162
Insgesamt		1185	49922	325617	376724	119	964	3300	4383

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- Feiertagen
Nr.	Leitbranche	9	10	11	12	13	14
0	noch nicht umgesetzt	0	0	2	2	0	0
1	Chemische Betriebe	21	106	54	181	0	0
2	Metallverarbeitung	20	147	130	297	2	0
3	Bau, Steine, Erden	0	74	240	314	1	0
4	Entsorgung, Recycling	0	48	441	489	1	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	14	70	155	239	2	0
6	Leder, Textil	1	35	26	62	0	0
7	Elektrotechnik	20	48	18	86	0	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	2	41	42	85	2	0
9	Metallerzeugung	1	18	6	25	0	0
10	Fahrzeugbau	30	30	16	76	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	27	371	398	0	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	7	73	273	353	0	0
13	Handel	6	218	743	967	1	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	0	5	94	99	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	1	3	2	6	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	26	573	599	3	0
17	Dienstleistungen	0	29	209	238	0	0
18	Verwaltung	7	22	160	189	2	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	6	18	0	24	0	0
20	Verkehr	5	90	111	206	0	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	0	12	8	20	0	0
22	Versorgung	16	4	149	169	4	0
23	Feinmechanik	12	28	42	82	0	0
24	Maschinenbau	47	90	85	222	1	0
Insgesamt		216	1262	3950	5428	19	0

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	2	10	0	1	0	0
1	Chemische Betriebe	181	263	142	0	0	1
2	Metallverarbeitung	297	299	189	4	5	7
3	Bau, Steine, Erden	314	148	292	4	5	8
4	Entsorgung, Recycling	489	162	101	3	6	1
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	239	889	2383	9	4	9
6	Leder, Textil	62	69	31	0	0	2
7	Elektrotechnik	86	81	193	0	0	2
8	Holzbe- und -verarbeitung	85	38	16	0	3	1
9	Metallerzeugung	25	88	56	1	0	0
10	Fahrzeugbau	76	59	112	1	3	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	398	199	15	0	5	3
12	Nahrungs- und Genussmittel	353	123	87	2	5	3
13	Handel	967	162	163	1	4	17
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	99	56	14	1	6	1
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	6	11	24	0	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	599	104	8	0	6	4
17	Dienstleistungen	239	68	589	10	2	5
18	Verwaltung	189	91	72	3	0	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	24	20	23	0	0	0
20	Verkehr	206	138	78	0	3	68
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	20	44	15	0	0	0
22	Versorgung	169	93	141	1	1	0
23	Feinmechanik	82	34	130	0	1	0
24	Maschinenbau	222	128	184	0	0	0
Insgesamt		5429	3377	5058	41	59	132

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen
(außerhalb des Betriebes)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	4291
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	43
3	Anlagen nach BImSchG	30
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	12
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	2
6	Ausstellungsstände	0
7	Straßenfahrzeuge	1
8	Schienenfahrzeuge	0
9	Wasserfahrzeuge	0
10	Heimarbeitsstätten	179
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	67
12	Sonstige Arbeitsstätten	59
13	Übrige	517
Insgesamt		5201

Tabelle 3.3
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt

355

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
1	Sicherheits- und Gesundheitsschutz						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	3174	466	26	2	31	12
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	6736	394	27	4	47	17
01.03	Arbeitsmittel	4786	221	15	1	48	3
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	857	1237	19	0	20	4
01.05	Gefahrstoffe	1691	175	55	1	14	7
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	239	42	21	0	2	0
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	407	86	2	0	0	0
01.08	Röntgen	41	707	2465	2	3	11
01.09	Strahlenschutz	41	79	1207	20	0	2
01.10	psychische Belastungen	176	22	0	0	0	0
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	45	10	0	0	1	0
	Summe Gruppe 1	18193	3439	3837	30	166	56
2	Verbraucherschutz u. Produktsicherheit						
02.08	NiSG/UVSV	1	0	1	0	0	0
	Summe Gruppe 2	1	0	1	0	0	0
3	Sozialer Arbeitsschutz						
03.01	Arbeitszeit	325	87	1039	4	1	30
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	68	56	2	0	1	2917
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	19	3	54	2	0	1
03.04	Mutterschutz	47	184	97	5	0	2
03.05	Heimarbeitsschutz	179	24	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	638	354	1192	11	2	2950
4	Umweltschutz						
04.01	Anlagensicherheit	267	98	35	0	1	2
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	805	618	90	2	6	1
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	344	23	8	0	2	0
04.04	Lärm / Erschütterungen	1453	62	14	4	4	1
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	63	3	2	0	0	0
04.06	F-Gase-Verordnung	4	1	0	0	0	0
04.07	Ozonschicht-Verordnung	2	1	0	0	0	1
05.01	Sonderabfallwirtschaft	450	45	33	1	3	1
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	477	41	95	0	3	4
05.03	Produktverantwortung	22	4	0	0	0	0
05.04	Entsorgungsverfahren	582	24	2	0	3	4
06.01	Abwasseranlagen	473	303	63	0	5	0
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	973	209	34	3	7	0
07.01	Bauleitplanung	209	3	2	0	0	0
	Summe Gruppe 4	6124	1435	378	10	34	14
13	Gesamtsumme	24956	5228	5408	51	202	3020

Tabelle 5
Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung									
			überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hersteller/Bevollmächtigter	68	298	192	660	26	22	21	71	3	66	4	76	3	10	0	12
Einführer	10	859	33	1430	3	21	1	168	1	140	0	94	1	11	0	2
Händler	136	350	349	869	45	7	12	43	13	33	4	70	1	25	0	18
Aussteller	8	1	17	1	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	0	397	0	573	0	1	0	79	0	187	0	54	0	5	0	1
Insgesamt	222	1905	591	3533	76	51	34	361	17	426	10	294	5	51	0	33

	Anhörungen		ergriffene Maßnahmen												Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
			freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung				Produkt nicht gefunden	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Hersteller/ Bevollmächtigter	40	136	5	21	1	4	0	0	1	0	0	0	0	12	10	
Einführer	2	191	1	36	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	8	
Händler	65	132	15	29	1	19	1	0	0	0	0	0	0	9	467	
Aussteller	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	0	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	107	471	21	86	2	31	1	0	1	0	0	0	0	21	485	

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklausel-meldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	488	158	930	887	164	73	25	2	169	463	120	0	3479

Tabelle 6

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbeärztes

1	Außendienst			
1.1.	Dienstgeschäfte			142
1.2.	Tätigkeiten			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen			17
1.2.2.	Besprechungen			198
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)			46
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten			0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen			33
1.2.6.	Messungen			0
1.2.7.	Beanstandungen			0
2	Innendienst			
2.1.	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen			
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**			3.240
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			
2.1.4.	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen			558
2.2.	Ermächtigung von Ärzten			
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt			42
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen			0
2.2.3.	Fristverlängerungen			2
2.3.	ärztliche Untersuchungen			
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen***			32
2.3.1.2.	Berufskrankheiten-Untersuchungen			1
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen			0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen			15
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen			0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme			3
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen			0
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen			15
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen			15
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen			15
2.3.2.7.2	Hautteste			0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen			0
2.4.	Analysen			
2.4.1.	biologisches Material			0
2.4.2.	Arbeitsstoffe			0
2.4.3.	Raumluftproben			0
2.4.4.	sonstige Analysen			0

* Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst

** ärztlich bearbeitete BK-Fälle

*** aufgrund der Coronapandemie mussten die meisten ursprünglich geplanten Untersuchungen verschoben werden.

Anlage 1

Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der
Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2020 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT